

# **Verordnung zur Änderung der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland**

Vom 17. April 2018

Aufgrund der §§ 3a Absatz 4, 3b Absatz 5 und des § 33 Absatz 1 bis 5 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 2016 (Amtsbl. I S. 120), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland**

Die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland vom 2. Juli 2007 (Amtsbl. S. 1315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2017 (Amtsbl. I S. 624), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Der Angabe zu § 7 werden ein Komma und die Wörter „Schulwechsel im Verlauf der gymnasialen Oberstufe“ angefügt.
  - b) In der Angabe zu § 13 wird das Wort „E-Kurse“ durch das Wort „Leistungskurse“ ersetzt.
  - c) In der Angabe zu § 14 wird das Wort „G-Kurse“ durch das Wort „Grundkurse“ ersetzt.
  - d) In der Angabe zu § 17 werden nach dem Wort „Pflichtfächer“ die Worte „und Fächerwahl“ eingefügt.
  - e) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst: „Verfahren zur Wahl der Fächer“.
  - f) In der Angabe zu § 34 werden vor dem Wort „Meldung“ die Wörter „Wahl der Prüfungsfächer“ und ein Komma eingefügt.
  - g) In der Angabe zu § 37 wird das letzte Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungsteile“ ersetzt.
  - h) In der Angabe zu § 42 werden die Wörter „der fach-/sportpraktischen Prüfung“ durch die Wörter „ggfls. des fach-/sportpraktischen Prüfungsteils“ ersetzt.
  - i) In der Angabe zu § 50 wird das Wort „Endnoten“ durch das Wort „Prüfungsergebnisse“ ersetzt.
  - j) In der Angabe zu § 65 werden nach dem Wort „Graecum“ die Wörter „bei der Teilnahme von Externen an der Abiturprüfung“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „eröffnet“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird im zweiten Spiegelstrich das Wort „fremdsprachlicher“ durch das Wort „fremdsprachiger“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Worte „– auch mit Hilfe der neuen Medien –,“ durch die Worte „,insbesondere unter Nutzung der neuen Medien,“ ersetzt.
3. In § 3 wird die Angabe „§ 53“ durch die Angabe „§ 52“ ersetzt und nach dem Wort „sie“ die Wörter „die geforderten“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt gefasst:

## „§ 5

### Verweildauer in der Oberstufe

(1) Die Dauer des Besuchs der Oberstufe beträgt für den einzelnen Schüler/die einzelne Schülerin mindestens zweieinhalb und höchstens vier Jahre. Dies bedeutet:

1. Schüler/Schülerinnen, die sich spätestens nach vierjährigem Besuch der Oberstufe nicht oder nicht fristgerecht zur schriftlichen Abiturprüfung melden oder nach höchstens vierjährigem Besuch der Oberstufe die Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung nicht erfüllen, müssen die Schule verlassen; das Gleiche gilt, wenn der Schüler/die Schülerin, der/die die Qualifikation im Abiturbereich nicht erfüllt und das dritte und vierte Halbjahr wiederholt hat, sich nicht oder nicht fristgerecht erneut zur Abiturprüfung meldet. Hiervon abweichend kann die Abiturprüfungskommission die zulässige Verweildauer in besonders begründeten Fällen ausnahmsweise um ein Jahr verlängern, wenn der Schüler/die Schülerin die Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nicht zu vertreten hat.
2. Wird bei einem Schüler/einer Schülerin in der Hauptphase bereits vor der Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung festgestellt, dass er/sie die Zulassung zur Abiturprüfung innerhalb der zulässigen Verweildauer nicht mehr erreichen kann, so muss er/sie die Schule verlassen. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Entscheidung die Konferenz der Fachlehrer/Fachlehrerinnen zuständig ist.

(2) Abweichend von der in Absatz 1 genannten Dauer des Besuchs der Oberstufe kann ein Schüler/eine Schülerin, der/die erstmalig an der Abiturprüfung teilgenommen und die Prüfung nicht bestanden hat, die Abiturprüfung nach weiterem Schulbesuch einmal wiederholen. Dabei sind die Regelungen gemäß § 21 Abs. 2 zu beachten.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter „Schulwechsel im Verlauf der gymnasialen Oberstufe“ angefügt.

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Ein Übergang von einer allgemein bildenden Schule in eine gymnasiale Oberstufe mit berufsbezogener Fachrichtung ist grundsätzlich nur zum Beginn der Einführungsphase möglich. Über Ausnahmen beim Wechsel aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(4) Ein Schulwechsel im Verlauf der gymnasialen Oberstufe wird der Schulaufsichtsbehörde angezeigt.“

6. In § 8 Absatz 3 werden nach dem Wort Klassenverband die Worte „beziehungsweise in klassenübergreifenden Lerngruppen“ eingefügt.

7. §§ 9 und 10 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 9

#### Studentafel

(1) Für den Unterricht in der Einführungsphase der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums gilt die Studentafel der Klassenstufe 10 gemäß der Verordnung – Schulordnung – über die Studentafel des Gymnasiums (Klassenstufen 5 bis 10) vom 26. März 2010, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 506), in der jeweils geltenden Fassung; für die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an Gemeinschaftsschulen gilt sie entsprechend. Die Studentafel für die gymnasiale Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen richtet sich nach den hierfür getroffenen besonderen Regelungen.

(2) Für die Studentafel gelten zudem folgende Regelungen:

1. Die in der Einführungsphase unterrichteten Fächer werden nach schriftlichen und nichtschriftlichen Fächern unterschieden; in schriftlichen Fächern werden schriftliche Arbeiten geschrieben. Zu den schriftlichen Fächern gehören: Deutsch, Fremdsprache (auch in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprachen) und Mathematik sowie in der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen die beruflichen Profulfächer. Für Gymnasien mit einer von der in Absatz 1 Satz 1 genannten Verordnung abweichenden Studentafel gelten eigene Regelungen.

2. Jeder Schüler/Jede Schülerin muss in der Einführungsphase zwei Fremdsprachen belegen. Schüler/Schülerinnen, die vor Eintritt in die Oberstufe in zwei Fremdsprachen gemäß der Studentafel der zuvor besuchten Schule durchgehend unterrichtet wurden, führen diese zwei Fremdsprachen in der Einführungsphase weiter. Mindestens eine der beiden Fremdsprachen ist bis zum Ende der Hauptphase weiterzuführen (Pflichtfremdsprache); werden beide Fremdsprachen weitergeführt, so kann höchstens eine davon als Leistungskurs belegt werden.

Schüler/Schülerinnen, für die in der Sekundarstufe I drei Fremdsprachen verpflichtend waren, müssen die dritte, ab Klassenstufe 8 begonnene und – nach ihrer Wahl – ihre erste oder zweite Fremdsprache fortführen. Diese Regelung gilt insbesondere im Fall eines Schulwechsels. Die nicht verpflichtend zu belegende der ersten beiden Fremdsprachen kann im Wahlpflichtbereich weitergeführt werden. Mindestens eine der drei Fremdsprachen ist bis zum Ende der Hauptphase weiterzuführen (Pflichtfremdsprache); werden mehrere Fremdsprachen weitergeführt, so kann höchstens eine davon als Leistungskurs belegt werden.

Schüler/Schülerinnen, die die Voraussetzungen der Regelungen zum Unterricht für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende erfüllen, können die Qualifikation in höchstens einer der Fremdsprachen, die am Ende der Einführungsphase abgeschlossen werden, durch eine entsprechende Feststellungsprüfung in ihrer Herkunftssprache nachweisen.

3. Eine Fremdsprache, die in der Sekundarstufe I erste, zweite oder dritte Fremdsprache war, kann in der gymnasialen Oberstufe nicht als neu beginnende Fremdsprache belegt werden.
4. Bei der Belegung von Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern in der Einführungsphase ist hinsichtlich der sich daraus ergebenden Auswirkungen für die Wahl der Leistungskurse in der Hauptphase Folgendes zu beachten:

Ein Fach kann nur dann in einem Kurs mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß § 13 belegt werden, wenn es durchgehend in der Einführungsphase belegt war. Dies gilt insbesondere für Evangelische Religion/Katholische Religion sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 14 des Schulordnungsgesetzes für Allgemeine Ethik.

Die Schüler und Schülerinnen beziehungsweise die Erziehungsberechtigten sind über diese Regelungen zu unterrichten; über die Unterrichtung wird ein Protokoll angefertigt.

- (3) Soweit gemäß der Verordnung – Schulordnung – über den Übergang von allgemein bildenden und beruflichen Schulen in die gymnasiale Oberstufe ein Zugang zur gymnasialen Oberstufe an allgemein bildenden Schulen auch für Schüler/Schülerinnen möglich ist, die in der Sekundarstufe I nur in einer Fremdsprache durchgehend unterrichtet wurden, muss diese Fremdsprache bis zum Abschluss des vierten Halbjahres der Hauptphase als Pflichtfremdsprache durchgehend fortgeführt werden. Die Verpflichtung zur Belegung dieser Fremdsprache kann in keiner Jahrgangsstufe durch eine Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache ersetzt werden. Entsprechend dem Angebot der jeweiligen Schule ist eine weitere Fremdsprache zu wählen, die vom Beginn der Einführungsphase bis zum Ende des vierten Halbjahres der Hauptphase durchgehend mit wöchentlich vier Unterrichtsstunden zu belegen ist, wobei kein Kurs der Hauptphase mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen sein darf und diese neu einsetzende Fremdsprache in der Hauptphase nicht als Leistungskurs gewählt werden kann. Schüler/Schülerinnen, die die Voraussetzungen der Regelungen zum Unterricht für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende erfüllen, können die Qualifikation in dieser weiteren Fremdsprache durch eine entsprechende Fest-

stellungsprüfung in ihrer Herkunftssprache nachweisen, ohne dass sich dadurch die Zahl der zu belegenden Stunden verringert.

(4) In der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen ist hinsichtlich der Wahl der Fremdsprachen in der Einführungsphase und der sich daraus ergebenden Auswirkungen in der Hauptphase Folgendes zu beachten:

Schüler/Schülerinnen, die in der zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe berechtigenden Schulform in nur einer Fremdsprache durchgehend unterrichtet wurden, führen diese mindestens bis zum Ende der Einführungsphase weiter. Diese Verpflichtung kann nicht durch eine Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache erfüllt werden. Die Schüler/Schülerinnen belegen mit Beginn der Einführungsphase eine weitere, neu beginnende Fremdsprache durchgehend mit wöchentlich vier Unterrichtsstunden bis zum Ende der Hauptphase, wobei kein Kurs der Hauptphase mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen sein darf und diese neu beginnende Fremdsprache in der Hauptphase nicht als Leistungskurs gewählt werden kann. Schüler/Schülerinnen, die die Voraussetzungen der Regelungen zum Unterricht für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende erfüllen, können die Qualifikation in dieser weiteren Fremdsprache durch eine entsprechende Feststellungsprüfung in ihrer Herkunftssprache nachweisen, ohne dass sich dadurch die Zahl der zu belegenden Stunden verringert. In diesem Fall belegen sie in der Hauptphase die aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache als Pflichtfremdsprache (§ 17 Abs. 2 Nr. 1) bis zum Ende der Hauptphase entweder auf dem Anforderungsniveau eines Grund- oder eines Leistungskurses.

Weiter gilt für Schüler und Schülerinnen, sofern sie den Nachweis der Qualifikation in einer weiteren Fremdsprache nicht durch eine Feststellungsprüfung erbracht haben,

- wenn die aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache auch in der Hauptphase weitergeführt wird:

Sie belegen die fortgeführte Fremdsprache in der Hauptphase als Kernfach und Pflichtfremdsprache (§ 17 Abs. 2 Nr. 1) entweder auf dem Anforderungsniveau eines Grund- oder eines Leistungskurses und die weitere, mit Beginn der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache im Neigungsfachbereich gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 auf grundlegendem Anforderungsniveau.

oder

- wenn die aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache in der Hauptphase nicht weitergeführt wird:

Sie belegen die mit Beginn der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache in der Hauptphase als Kernfach und Pflichtfremdsprache (§ 17 Abs. 2 Nr. 1) auf dem Anforderungsniveau eines Grundkurses und im Bereich der Neigungsfächer gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 über das zweistündige berufliche Neigungsfach hinaus ein weiteres berufliches Neigungsfach.

## Abschnitt IV

### Hauptphase

#### a) Zulassung zur Hauptphase

#### § 10

#### Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zur Hauptphase aller Formen der gymnasialen Oberstufe im Geltungsbereich dieser Verordnung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen des § 11 der Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasiums vom 15. Juli 2002 (Amtsbl. S. 1462), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juni 2017 (Amtsbl. I S. 624), in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

(2) Beschließt die Konferenz der Fachlehrer/Fachlehrerinnen im Einvernehmen mit dem Schulleiter/der Schulleiterin gemäß § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) vom 10. November 1975 (Amtsbl. S. 1239), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juni 2011 (Amtsbl. I S. 220), in der jeweils geltenden Fassung, dass ein Schüler/eine Schülerin nach Schulwechsel oder Ausscheiden aus der Schule nur nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung zur Hauptphase zugelassen wird, so erstreckt sich diese Prüfung auf die Fächer Deutsch und Mathematik, die Pflichtfremdsprache sowie auf das gesellschaftswissenschaftliche und das naturwissenschaftliche Pflichtfach gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2.“

8. § 11 wird wie folgt geändert.

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Nicht“ durch die Worte „Erstmalig nicht“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Nicht zugelassene“ eingefügt.

9. § 12 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 12

#### Kurssystem

(1) Der Unterricht in der Hauptphase ist in einem System von Kursen organisiert, die Fächern zugeordnet und grundsätzlich jahrgangsbezogen sind. Die unterrichtenden Lehrkräfte müssen grundsätzlich die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasium und Gemeinschaftsschulen) beziehungsweise zum Lehramt an beruflichen Schulen besitzen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(2) Kurse sind Unterrichtseinheiten eines Faches von der Dauer eines Schulhalbjahres (Kurshalbjahre). Sie bauen als Folgekurse im Rahmen des jeweiligen Lehrplans inhaltlich und methodisch aufeinander auf.

(3) Die Kernfächer Deutsch, Mathematik und die aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprachen sowie die Fächer Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Erdkunde, Politik, Bildende Kunst, Musik, Informatik, Evangelische Religion/Katholische Religion, Allgemeine Ethik und Sport werden sowohl auf grundlegendem (§ 14) als auch auf erhöhtem Anforderungsniveau (§ 13) unterrichtet.

In der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen werden auch die beruflichen Fächer Betriebswirtschaftslehre einschließlich Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre, Gesundheit, Pädagogik/Psychologie, Metalltechnik, Elektrotechnik, Biotechnologie und Informatiksysteme, die das profilgebende berufliche Fach (berufliches Profilfach) sein können, auf grundlegendem oder auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet. Das berufliche Profilfach Wirtschaftslehre wird ausschließlich auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet. Alle übrigen Fächer werden auf grundlegendem Anforderungsniveau unterrichtet.

(4) In der Hauptphase gibt es keine Versetzungen beziehungsweise Nichtversetzungen.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „E-Kurse“ durch das Wort „Leistungskurse“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird in der Klammer das Wort „E-Kurse“ durch die Wörter „Leistungskurse beziehungsweise L-Kurse“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „E-Kurs“ durch das Wort „L-Kurs“ ersetzt.

11. §§ 14 und 15 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 14

#### Grundkurse

(1) Kurse mit grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurse beziehungsweise G-Kurse) vermitteln grundlegende Kenntnisse und Einsichten in fachspezifische Denk- und Arbeitsweisen. Sie dienen der Grundorientierung in repräsentativen Wissensbereichen und tragen zu einer vertieften Allgemeinbildung und zur Sicherung der allgemeinen Studierfähigkeit bei.

(2) G-Kurse in Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen werden mit vier Wochenstunden, G-Kurse in den naturwissenschaftlichen Pflichtfächern Biologie, Chemie und Physik sowie in den gesellschaftswissenschaftlichen Pflichtfächern Erdkunde und Politik werden mit drei Wochenstunden unterrichtet. In den Pflichtfächern Geschichte, Bildende Kunst, Musik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Allgemeine Ethik und Sport, sowie in den Fächern Darstellendes Spiel, Philosophie, Wirt-

schaftslehre, Informatik, Technik und dem Seminarfach werden G-Kurse mit zwei Wochenstunden unterrichtet.

(3) In der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen kommen die dreistündig unterrichteten beruflichen Neigungsfächer Betriebswirtschaftslehre einschließlich Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre, Gesundheit, Pädagogik/Psychologie, Metalltechnik, Elektrotechnik, Biotechnologie und Informatiksysteme sowie zweistündig unterrichtete berufliche Neigungsfächer hinzu.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann das Fächerangebot um Fächer, für die Lehrpläne und im Falle von Prüfungsfächern Allgemeine Prüfungsanforderungen vorliegen, erweitern.“

## § 15

### Seminarfach, besondere Lernleistung

(1) Das Seminarfach dient der Erörterung fachübergreifender und fächerverbindender Problemstellungen und hat eine interdisziplinäre Ausrichtung. Die Einübung verschiedener Arbeitsformen und Methoden sowie unterschiedlicher Verfahren der Präsentation und der Erörterung von Ergebnissen ist besonderes Kennzeichen des Seminarfachs und wird an Inhalten verschiedener Fachgebiete realisiert. Der Unterricht im Seminarfach ist zweistündig. Es kann in jedem Halbjahr höchstens ein Kurs im Seminarfach belegt werden. Wählt ein Schüler/eine Schülerin das Seminarfach, so ist die Wahl entweder für ein oder für zwei Schuljahre verpflichtend.

Das Seminarfach ist kein Abiturprüfungsfach.

(2) Im Rahmen des Seminarfachs kann der Schüler/die Schülerin wahlweise eine besondere Lernleistung, die im Umfang einer mindestens zwei Halbjahre umfassenden Arbeit erbracht wird, nachweisen, soweit diese besondere Lernleistung (oder wesentliche Bestandteile davon) noch nicht anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet wurde. Eine besondere Lernleistung kann zum Beispiel ein umfassender Beitrag aus einem vom Saarland geförderten Wettbewerb, eine Jahresarbeit oder das Ergebnis eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes in Bereichen sein, die schulischen Fächern zugeordnet werden können. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren; in einem Kolloquium stellt der Schüler/die Schülerin die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schüler/Schülerinnen beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Schülerleistung erforderlich. Die Note für die besondere Lernleistung kann in genau zwei Halbjahren an die Stelle der Note des Seminarfachs treten.“



12. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kursangebot und die Einrichtung von Kursen an einer Schule richten sich im Rahmen der Schwerpunktsetzung der Schule grundsätzlich nach deren personellen, räumlichen, unterrichtlichen und stundenplanorganisatorischen Möglichkeiten. Dabei finden die Wünsche der Schüler/Schülerinnen und die zu erwartenden Kursfrequenzen Berücksichtigung.“

13. § 17 wird wie folgt gefasst:

## „§ 17

### Pflichtfächer und Fächerwahl

(1) Durch die Pflichtfächer wird gewährleistet, dass der Schüler/die Schülerin

- im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld,
- im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
- im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld

sowie in den keinem Aufgabenfeld zugeordneten Fächern Evangelische Religion/Katholische Religion, Allgemeine Ethik und Sport Unterricht im Umfang von insgesamt mindestens 42 Kurshalbjahren und im Durchschnitt der Kurshalbjahre insgesamt mindestens 34 Wochenstunden je Halbjahr erhält. Dabei soll die Wochenstundenzahl von 34 in den ersten beiden Halbjahren nicht unterschritten werden.

(2) In diesem Rahmen und als Grundlage für die gemäß § 35 in die Gesamtqualifikation einzubringenden Kurse ist in den vier Halbjahren der Hauptphase eine durchgehende Belegung als Pflichtfächer wie folgt vorzunehmen:

1. Jeder Schüler/Jede Schülerin an den gymnasialen Oberstufen der allgemein bildenden Schulen belegt als Kernfächer Deutsch und Mathematik sowie als Kernfach und Pflichtfremdsprache eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache. Mindestens eines dieser Fächer ist auf erhöhtem Anforderungsniveau als L-Kurs zu belegen. Das zweite Fach, das auf erhöhtem Anforderungsniveau als L-Kurs belegt wird, ist ein weiteres der Kernfächer oder – sofern das Fach in der Einführungsphase belegt war – ein Fach aus der Gruppe der Fächer Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Erdkunde, Politik, Bildende Kunst, Musik, Informatik, Evangelische Religion/Katholische Religion, Allgemeine Ethik oder Sport.

Dabei kann höchstens eine Fremdsprache als L-Kurs gewählt werden; eine mit Beginn der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache kann nicht Pflichtfremdsprache sein oder als L-Kurs belegt werden.

In der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen belegt jeder Schüler/jede Schülerin die Kernfächer Deutsch, Mathematik und – unter Beachtung der Vorgaben des § 9 Abs. 4 – als Kernfach und Pflichtfremdsprache eine fortgeführte oder eine neu beginnende Fremdsprache sowie sein/ihr berufliches Profilfach (§ 12 Absatz 3 Satz 2). Neben dem beruflichen Profilfach ist eines der

Kernfächer Deutsch oder Mathematik oder – unter Beachtung der Vorgaben des § 9 Absatz 4 – eine fortgeführte Fremdsprache als L-Kurs zu belegen. Eine mit Beginn der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache kann nicht als L-Kurs belegt werden und nur im Fall des § 9 Absatz 4 zweiter Spiegelstrich Pflichtfremdsprache sein.

2. Jeder Schüler/Jede Schülerin belegt zudem durchgehend als G-Kurs, soweit das Fach nicht bereits als L-Kurs belegt ist, eines der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer Erdkunde, Geschichte oder Politik, eines der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie oder Physik, eines der Fächer Musik oder Bildende Kunst (in der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen muss das künstlerische Fach mindestens für die Dauer zweier Halbjahre belegt werden) sowie die Fächer Evangelische Religion/Katholische Religion beziehungsweise Allgemeine Ethik und Sport. Ist das gesellschaftswissenschaftliche Pflichtfach Erdkunde oder Politik, so ist zusätzlich mindestens für die Dauer der ersten beiden Halbjahre der Hauptphase (in der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogener Fachrichtung für die Dauer eines der beiden Schuljahre der Hauptphase) das Fach Geschichte zu belegen, sofern nicht das berufliche Profulfach Wirtschaftslehre als L-Kurs belegt ist.
3. Darüber hinaus belegt jeder Schüler/jede Schülerin zum Erreichen der Mindeststundenzahl Neigungsfächer auf grundlegendem Anforderungsniveau gemäß einer der Kombinationen in der Kombinationstafel (Anlage 15). Dabei darf die dort angegebene Anzahl und Stündigkeit der gewählten Neigungsfächer nicht unterschritten werden.

Neigungsfach kann grundsätzlich jedes Fach gemäß § 14 Absatz 2 bis 4 aus dem Angebot der Schule sein, für das ein von der Schulaufsichtsbehörde genehmigter Lehrplan vorliegt und das der Schüler/die Schülerin nicht gemäß Nummer 1 oder 2 belegt hat.

Die Fächer Evangelische Religion/Katholische Religion und Allgemeine Ethik können nicht gleichzeitig belegt werden.

Zum Erreichen der Mindeststundenzahl kann auch das Seminarfach gemäß § 15 belegt werden.

Schüler/Schülerinnen, die in der Sekundarstufe I nur in einer Fremdsprache durchgehend unterrichtet wurden und gemäß § 9 Abs. 3 beziehungsweise § 9 Abs. 4 eine in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache belegen, führen die neu beginnende Fremdsprache bis zum Abschluss des vierten Halbjahres der Hauptphase fort.

In der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen gilt zudem, dass jeder Schüler/jede Schülerin mindestens eines der zweistündig unterrichteten beruflichen Fächer als Neigungsfach belegt. Schülerinnen/Schüler, für die gemäß § 9 Abs. 4 zweiter Spiegelstrich eine in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache Pflichtfremdsprache ist, belegen darüber hinaus ein weiteres berufliches Fach als Neigungsfach.

(3) Wer durchgehend während der Hauptphase nicht am Sportunterricht teilnehmen kann, muss zum Erreichen der erforderlichen Mindeststundenzahl beziehungsweise der erforderlichen Zahl einzubringender Kurse ein weiteres Fach belegen.

Kann ein Schüler/eine Schülerin des G-Kurses Sport während der Hauptphase längerfristig, aber nicht durchgehend, nicht am fachpraktischen Sportunterricht teilnehmen, so entscheidet er/sie (bei Minderjährigen vertreten durch die Erziehungsberechtigten) in Absprache mit der unterrichtenden Lehrkraft,

- ob er/sie zum Erreichen der erforderlichen Mindeststundenzahl beziehungsweise der erforderlichen Zahl einzubringender Kurse eine entsprechende Zahl von Kursen eines weiteren Faches anstelle des Faches Sport belegt oder

- ob bei weiterer Anwesenheit im Sportunterricht die Note im Fach Sport auf der Grundlage von Leistungsnachweisen im sporttheoretischen Bereich ermittelt wird.

Nimmt ein Schüler/eine Schülerin des L-Kurses Sport während der Hauptphase längerfristig, aber nicht durchgehend, nicht am fachpraktischen Sportunterricht teil, so wird bei weiterer Anwesenheit im Sportunterricht die Note im Fach Sport auf der Grundlage von Leistungsnachweisen im sporttheoretischen Bereich ermittelt.

Die Nichtteilnahme am Sportunterricht setzt die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen beziehungsweise amtsärztlichen Attests voraus.

(4) Wer am Religionsunterricht nicht teilnimmt, nimmt am Unterricht in Allgemeiner Ethik teil. Wird Allgemeine Ethik nicht angeboten (§ 15 Abs. 1 des Schulordnungsgesetzes), so muss zum Erreichen der erforderlichen Mindeststundenzahl beziehungsweise der erforderlichen Zahl einzubringender Kurse eine entsprechende Zahl von Kursen in einem weiteren Fach belegt werden.

Falls ein Schüler/eine Schülerin, der/die Evangelische Religion oder Katholische Religion als L-Kurs belegt hat, die weitere Teilnahme am Religionsunterricht gemäß § 14 des Schulordnungsgesetzes ablehnt (bei Minderjährigen vertreten durch die Erziehungsberechtigten) und ist eine Wiederholung mit der Möglichkeit der Neuwahl der Pflichtfächer gemäß § 20 Abs. 1 und Abs. 2 nicht möglich, so kann der Schüler/die Schülerin nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden. Schüler/Schülerinnen, die beabsichtigen, Evangelische Religion oder Katholische Religion als L-Kurs zu belegen, sowie bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte, sind vor der endgültigen Wahl ihrer Pflichtfächer entsprechend zu unterrichten. Über diese Unterrichtung wird ein Protokoll angefertigt, das zu den Prüfungsunterlagen der Schule genommen wird.“

14. § 18 Absatz wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Verfahren zur Wahl der Fächer“.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nach Abschluss der Hauptwahl ist der Schüler/die Schülerin an die von ihm/ihr gemäß § 17 getroffene Wahl der Fächer für die Dauer der Hauptphase gebunden; § 20 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und § 21 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleiben unberührt. Ausgenommen davon sind das zweistündige Fach Geschichte und das Seminarfach, sofern die in § 15 und § 17 genannten Bedingungen erfüllt sind.“

Schüler/Schülerinnen an den gymnasialen Oberstufen der allgemein bildenden Schulen, die gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Satz für die Dauer der ersten beiden Halbjahre der Hauptphase das Fach Geschichte belegen, entscheiden am Ende des zweiten Halbjahres der Hauptphase, ob sie im Rahmen des Fächerangebotes der jeweiligen Schule das Fach bis zum Ende der Hauptphase weiterführen oder – sofern das Seminarfach nicht bereits belegt ist – gegebenenfalls zum Erreichen der Mindeststundenzahl zwei Kurshalbjahre des Seminarfaches belegen.

In der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen entscheiden Schüler/Schülerinnen, die als gesellschaftswissenschaftliches Pflichtfach das Fach Geschichte oder das Fach Wirtschaftslehre und gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 erster Satz für die Dauer der ersten beiden Halbjahre der Hauptphase das künstlerische Pflichtfach belegen, ob sie im Rahmen des Fächerangebotes der jeweiligen Schule das künstlerische Pflichtfach bis zum Ende der Hauptphase weiterführen oder – sofern das Seminarfach nicht bereits belegt ist – gegebenenfalls zum Erreichen der Mindeststundenzahl zwei Kurshalbjahre des Seminarfaches belegen. Schüler/Schülerinnen, die eines der Fächer Erdkunde oder Politik als gesellschaftswissenschaftliches Pflichtfach belegen, belegen in einem der beiden Schuljahre der Hauptphase das Fach Geschichte und in dem anderen Schuljahr das künstlerische Pflichtfach.“

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Schüler/Die Schülerin kann einmal, und zwar zum Ende eines der Halbjahre der Hauptphase, freiwillig zurücktreten, sofern die Zulassung zur Abiturprüfung innerhalb der zulässigen Höchstdauer des Besuches der gymnasialen Oberstufe möglich bleibt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Falle des Zurücktretens nimmt der Schüler/die Schülerin am Unterricht in allen gemäß § 17 zu belegenden Fächern teil; bei einem Zurücktreten nach einem der ersten beiden Halbjahre können diese Fächer neu gewählt werden. Alle im ersten Durchgang erreichten Noten werden annulliert.“

Über Ausnahmen, die grundsätzlich im Kursangebot der Schule begründet sein müssen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall.“

c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die bei der Wiederholung erreichten Noten werden auf dem Jahreszeugnis ausgewiesen. Eine bestandene Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache wird nicht wiederholt.“

16. § 21 wird wie folgt gefasst:

### „§ 21

#### Wiederholung von Kursen bei Nichtzulassung zur Abiturprüfung und bei Nichtbestehen der Abiturprüfung

(1) Ein Schüler/Eine Schülerin, bei dem/der bereits im Verlauf der Hauptphase festgestellt wird, dass er/sie die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr erreichen kann, oder der/die zur Abiturprüfung nicht zugelassen wurde, weil er/sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder sich nicht beziehungsweise nicht fristgerecht zur Prüfung meldete, tritt um eine volle Jahrgangsstufe zurück, sofern durch diese Wiederholung nicht die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe überschritten würde. Er/sie nimmt in allen gemäß § 17 zu belegenden Fächern am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe teil; bei einem Zurücktreten nach einem der ersten beiden Halbjahre können diese Fächer neu gewählt werden. Die Noten des ersten Durchgangs werden annulliert.

Über Ausnahmen, die grundsätzlich im Kursangebot der Schule begründet sein müssen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall.

Der Rücktritt erfolgt, falls die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr ohne Wiederholung möglich ist, unverzüglich nach Ausgabe des Halbjahreszeugnisses, und im Falle der Nichtzulassung zur Abiturprüfung unverzüglich nach deren Mitteilung.

Im Falle des Zurücktretens nach dem ersten Halbjahr bedarf es keiner Zulassung zur Hauptphase mehr. Das Jahreszeugnis der Einführungsphase erhält in diesem Falle den Vermerk: „Der Schüler/Die Schülerin wurde bereits durch Beschluss der Klassenkonferenz vom ... zur Hauptphase zugelassen. Er/Sie wiederholte das zweite Halbjahr der Einführungsphase.“ Die bei der Wiederholung erreichten Noten werden auf dem Jahreszeugnis ausgewiesen. Eine bestandene Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache wird nicht wiederholt

(2) Ein Schüler/Eine Schülerin, der/die die Abiturprüfung nicht bestanden hat, weil er/sie die Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung oder die Voraussetzungen für die Qualifikation im Abiturbereich nicht erfüllt oder dessen/deren Abiturprüfung als nicht bestanden gilt, nimmt unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung über die Nichtzulassung beziehungsweise die Nichterfüllung der Voraussetzungen der Qualifikation im Abiturbereich mindestens in den gemäß § 17 zu belegenden Fächern am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe teil und wiederholt in diesen Fächern das dritte und das vierte Halbjahr, sofern eine Wiederholung der Prüfung zulässig ist. Die Noten des ersten Durchgangs werden annulliert. Über die erneute Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet die Abiturprüfungskommission auf der Grundlage der bei der Wiederholung erreichten Noten.“

17. Die §§ 24 bis 26 werden wie folgt gefasst:

## „§ 24

### Leistungsnachweise

(1) Hinsichtlich der Verpflichtung des Schülers/der Schülerin zur Mitarbeit im Unterricht und der von ihm/ihr geforderten schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweise gelten nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen die allgemeinen Vorschriften.

(2) In der Einführungsphase aller Formen der gymnasialen Oberstufe im Geltungsbereich dieser Verordnung gelten die Vorgaben des Erlasses zur Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes vom 6. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 526), zuletzt geändert durch den Erlass vom 21. Juni 2017 (Amtsbl. I S. 582), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das Erreichen der in den Lehrplänen festgelegten Vorgaben wird in der Hauptphase durch Kursarbeiten überprüft. Neben den Kursarbeiten sind – je nach Fach – zur Lernerfolgskontrolle weitere Leistungen der Schüler/Schülerinnen als Grundlage für die fachlich-pädagogische Gesamtbeurteilung in der Zeugnisnote gemäß § 25 Abs. 1 heranzuziehen. Die Ergebnisse der Kursarbeiten und der anderen Lernerfolgskontrollen sind von der Lehrkraft schriftlich festzuhalten.

Die Anforderungen in den Leistungsüberprüfungen berücksichtigen das unterschiedliche Anforderungsniveau in einem als L-Kurs beziehungsweise als G-Kurs belegten Fach.

(4) Für die Hauptphase wird die Anzahl der Kursarbeiten, die nur aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Schulleiters/der Schulleiterin unterschrieben werden darf, grundsätzlich wie folgt festgelegt:

- In den L-Kursen sind in jedem Halbjahr zwei Kursarbeiten zu schreiben.
- In den G-Kursen – ausgenommen im G-Kurs Sport und im Kurs des Seminarfachs – werden in den ersten drei Halbjahren jeweils zwei Kursarbeiten geschrieben; im vierten Halbjahr wird eine Kursarbeit geschrieben. In zweistündig unterrichteten G-Kursen kann in den ersten drei Halbjahren bei unverändertem Anforderungsniveau jeweils eine Kursarbeit durch eine andere Form des Leistungsnachweises, zum Beispiel durch eine fachpraktische Arbeit, ersetzt werden.
- Im G-Kurs Sport und im Seminarfach sind Kursarbeiten – in höchstens der oben genannten Anzahl – fakultativ.

Die Arbeitszeit für eine Kursarbeit beträgt grundsätzlich in einem L-Kurs zwei bis höchstens fünf Unterrichtsstunden, in einem G-Kurs eine bis höchstens zwei Unterrichtsstunden. Davon abweichende Vorgaben und Regelungen der Schulaufsichtsbehörde insbesondere in den Lehrplänen und den Allgemeinen Prüfungsordnungen sind zu beachten.

(5) Kursarbeiten werden grundsätzlich angekündigt. Auf eine Ankündigung kann im Einzelfall und im Einvernehmen mit dem Schulleiter/der Schulleiterin verzichtet werden, wenn ein solches Vorgehen pädagogisch geboten ist. Die Termine der Kursarbeiten werden den Schülern/Schülerinnen jeweils spätestens sieben Kalendarstage zuvor bekannt gegeben. Zu Beginn jedes Halbjahres wird den Schülern/Schülerinnen ein Plan mit der voraussichtlichen Verteilung der Klausuren auf die Unterrichtswochen bekannt gegeben.

Die Kursarbeiten sind gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen; ihre Häufung insbesondere vor den Zeugniskonferenzen ist zu vermeiden. An einem Tag darf nur eine Kursarbeit geschrieben werden; im Verlauf einer Woche sollen höchstens drei Kursarbeiten geschrieben werden;

Eine angemessene Zeitvorgabe für das Schreiben der Kursarbeiten soll den Schülern/Schülerinnen Gelegenheit geben, Konzept und Reinschrift zu fertigen.

Die Kursarbeiten sind so schnell wie möglich zu korrigieren und spätestens nach drei Schulwochen mit einer Beurteilung zurückzugeben; in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Schulleiter/von der Schulleiterin um eine Woche verlängert werden. Die Korrektur muss Art und Gewicht der Fehler erkennen lassen. Korrekturzeichen und Bewertungsmaßstäbe müssen erläutert werden. Im Fach Deutsch und in allen Kursarbeiten mit thematischer Aufgabenstellung soll eine schriftliche Begründung der Note gegeben werden; bei unter „befriedigend“ lautenden Noten muss dies geschehen. Bei jeder Kursarbeit ist die Verteilung der Noten auf die einzelnen Notenstufen (Notenspiegel) anzugeben.

(6) Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsnachweise führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu 3 Punkten des 15-Punkte-Systems gemäß § 25 Abs. 2.

(7) Vor der Rückgabe jeder Kursarbeit sind in der Regel der Schulleitung mindestens drei Schülerarbeiten, die das gesamte Leistungsspektrum abbilden, jeweils zusammen mit der Aufgabenstellung, dem Bewertungsmaßstab sowie dem Notenspiegel vorzulegen. Die Schulleitung sorgt für angemessene und einheitliche Maßstäbe in der Bewertung der Kursarbeiten.

(8) Wenn keine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der Leistungen einzelner Schüler/Schülerinnen vorhanden ist, kann die Lehrkraft bei diesen die Nachholung einer versäumten Kursarbeit anordnen. Die geltenden Bestimmungen zum Verfahren bei Leistungsverweigerung und in Fällen entschuldigter Schulversäumnisse bleiben unberührt.

(9) Die Anforderungen in den Arbeiten müssen den aufgrund des erteilten Unterrichts zu erwartenden Leistungen und den Anforderungen der Lehrpläne entsprechen. Hat in der Einführungsphase mehr als ein Drittel beziehungsweise in der Hauptphase mehr als die Hälfte der an der schriftlichen Arbeit beziehungsweise Kursarbeit teilnehmenden Schüler/Schülerinnen kein ausreichendes Ergebnis, ist zu prüfen, ob die Anforderungen im Sinne des Satzes 1 angemessen sind. Erscheinen die Anforderungen angemessen, ist die Arbeit zu werten. Andernfalls ist die Arbeit zu wiederholen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter/die Schulleiterin

nach Anhörung der Fachlehrkraft. Leistungen in der nicht zu wertenden Arbeit sollen zusätzlich zugunsten des Schülers/der Schülerin berücksichtigt werden.

## § 25

### Notensystem

(1) Die Bewertung der einzelnen schriftlichen und mündlichen Leistungen sowie die Notengebung in den Zeugnissen und in der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung werden in Notenstufen ausgedrückt, die als Wortbezeichnung mitgeteilt werden. Dabei gelten folgende Notenstufen:

- sehr gut : eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
- gut: eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- befriedigend: eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
- ausreichend: eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft: eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend: eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Je nach Notentendenz werden diesen Notenstufen Punktzahlen eines 15-Punkte-Systems zugeordnet: der Note „sehr gut“ 15/14/13, der Note „gut“ 12/11/10, der Note „befriedigend“ 9/8/7, der Note „ausreichend“ 6/5/4, der Note „mangelhaft“ 3/2/1 und der Note „ungenügend“ 0 Punkte. Die Punktzahlen von 0 bis 9 werden bei der Bewertung schriftlicher Leistungen, in Zeugnissen, Qualifikationslisten und dergleichen jeweils mit einer vorangestellten 0 geschrieben.

(3) Erfolgt die Bewertung von Leistungen auf der Grundlage von Bewertungseinheiten („Rohpunkte“), so wird die Tabelle in Anlage 14 angewendet. Sofern die Bewertung nicht auf der Grundlage von Bewertungseinheiten erfolgt, dient sie als Orientierung bei der Beurteilung der erbrachten Prüfungsleistung.

## § 26

### Zeugnisse

(1) Für die Einführungsphase aller Formen der gymnasialen Oberstufe im Geltungsbereich dieser Verordnung gelten die Bestimmungen der Zeugnis- und Ver-



setzungsordnung für die Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasiums in der jeweils geltenden Fassung.

(2) In der Hauptphase werden für die einzelnen Halbjahre Zeugnisse nach dem Muster der Anlage 1 erteilt. Die Konferenz der Fachlehrer/Fachlehrerinnen (Jahrgangsausschuss) setzt unter dem Vorsitz des Schulleiters/der Schulleiterin oder – insbesondere, falls der Schulleiter/die Schulleiterin nicht über die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II verfügt – eines Vertreters/einer Vertreterin mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II die Zeugnisnoten für die in den Kursen erbrachten Leistungen (Kursnoten) fest. Die Zeugnisnote fasst die Gesamtleistung des Schülers/der Schülerin in dem betreffenden Fach zusammen. Die Zeugnisnote in einem Fach darf nicht allein aus den Ergebnissen der Kursarbeiten hergeleitet werden; maßgeblichen Einfluss auf die Zeugnisnote haben auch die Qualität der übrigen Lernerfolgskontrollen (§ 24 Abs. 3) und die Qualität der Mitarbeit des Schülers/der Schülerin im Unterricht. Demzufolge ist die Zeugnisnote das Ergebnis einer wertenden fachlich-pädagogischen Gesamtbeurteilung und kann nicht schematisch errechnet werden.

(3) Wer nach Eintritt in die Hauptphase die Schule verlässt, ohne die Allgemeine Hochschulreife erworben zu haben, erhält ein Abgangszeugnis nach dem Muster der Anlage 2. Das Zeugnis trägt bei Schülern/Schülerinnen, die beim Eintritt in die Hauptphase den Mittleren Bildungsabschluss erreicht haben, unter „Bemerkungen“ den Hinweis „Der Schüler/die Schülerin hat mit der Zulassung zur Hauptphase der gymnasialen Oberstufe den Mittleren Bildungsabschluss erreicht.“.

(4) Erscheint nach den Leistungen in der Hauptphase die Zulassung eines Schülers/einer Schülerin zur Abiturprüfung gefährdet, so wird im Halbjahreszeugnis darauf hingewiesen. Besteht die Gefahr, dass der Schüler/die Schülerin wegen Überschreitung der zulässigen Verweildauer die Schule verlassen muss, so ist hierauf im Zeugnis hinzuweisen.

Sind nach den Sätzen 1 und 2 erforderliche Vermerke unterlassen worden, so kann hieraus kein Recht auf Zulassung zur Abiturprüfung beziehungsweise auf Verbleib an der Schule hergeleitet werden.

(5) Muss ein Schüler/eine Schülerin die Schule verlassen, weil er/sie die Abiturprüfung zweimal nicht bestanden oder die zulässige Verweildauer in der Oberstufe überschritten hat oder in der verbleibenden Zeit die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr erreichen kann, so ist im Abgangszeugnis zu vermerken: „Die zulässige Höchstdauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe ist erreicht.“

(6) Im Übrigen gelten für die Zeugnisse gemäß den Anlagen folgende Regelungen:

1. Eintragungen dürfen weder radiert noch korrigiert sein, die Möglichkeit nachträglicher Zusätze ist durch entsprechende Schreibweise oder Streichung auszuschließen. Die Zeugnisse sind handschriftlich vom Schulleiter/von der Schulleiterin und vom Tutor/von der Tutorin oder ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen zu unterzeichnen. Die Verwendung von Faksimile-Stempeln ist unzulässig. Die Zeugnisse tragen das Datum des Ausgabetales. Abgangszeugnisse sind mit dem Siegel der Schule zu versehen.

2. Die Zeugnisnoten sind mit der Wortbezeichnung der Notenstufe und der entsprechenden Punktzahl einzutragen. Abweichend hiervon werden im Abgangszeugnis eines Schülers/einer Schülerin, der/die die Schule während der Hauptphase verlässt, sowie in das Zeugnis über den Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife (Anlage 3) nur die Punktzahlen eingetragen.
3. Bei einem Schüler/einer Schülerin, der/die von der Teilnahme am Unterricht in einem Pflichtfach befreit war, ist anstelle der Zeugnisnote das Wort „befreit“ einzutragen.
4. Nimmt der Schüler/die Schülerin über den jeweiligen Pflicht- und gegebenenfalls Zusatzbereich hinaus an regelmäßigen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen teil, so wird dies im Zeugnis vermerkt.
5. In den Halbjahreszeugnissen der Hauptphase ist die Zahl der entschuldigt oder unentschuldigt versäumten Stunden zu vermerken.
6. Die Zeugnisse der ersten beiden Halbjahre werden an den für die Sekundarstufe I geltenden Terminen ausgegeben. Die Ausgabetermine für die Zeugnisse der letzten beiden Halbjahre werden jeweils von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt.
7. Von Abgangszeugnissen ist eine mit dem Zusatz „Zweitschrift“ versehene Zweitschrift anzufertigen, die an der Schule aufzubewahren ist.“

18. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- „1. In die Qualifikation für den schulischen Teil der Fachhochschulreife sind aus zwei unmittelbar aufeinander folgenden, für alle Fächer gleichen Halbjahren je zwei Kurse in den beiden als L-Kurs belegten Fächern und elf Kurse in den als G-Kurs belegten Fächern einzubringen. Unter den einzubringenden Kursen sind jeweils zwei Kurse in Deutsch, in Mathematik, in einer Fremdsprache, die gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 Pflichtfremdsprache ist, in einem in beiden Halbjahren belegten naturwissenschaftlichen Pflichtfach Biologie, Chemie oder Physik und in einem in beiden Halbjahren belegten gesellschaftswissenschaftlichen Pflichtfach Geschichte, Erdkunde, Politik oder dem beruflichen Profulfach Fach Wirtschaftslehre gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2. Die weiteren einzubringenden Kurse bestimmt der Schüler/die Schülerin, wobei in jedem der übrigen Fächer höchstens zwei Kurse eingebracht werden können. Kurse des Seminaufachs können nicht eingebracht werden.
2. Zwei der einzubringenden L-Kurse und sieben der einzubringenden G-Kurse müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ (05 Punkte) abgeschlossen sein. Die Summe der Punktzahlen der einzubringenden L-Kurse muss bei zweifacher Wertung mindestens 40, die der einzubringenden G-Kurse bei einfacher Wertung mindestens 55 betragen. Mit der Note „ungenügend“ abgeschlossene Kurse können nicht eingebracht werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Aus den Ergebnissen der gemäß Absatz 1 einzubringenden Kurse wird als Summe der Punktzahlen der elf G-Kurse und des Doppelten der Punktzahlen der vier L-Kurse die Punktzahl des Gesamtergebnisses (Gesamtpunktzahl) ermittelt. Der Gesamtpunktzahl wird gemäß Anlage 4 eine Durchschnittsnote (N) zugeordnet, die auch im Zeugnis über den Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife ausgewiesen wird.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des zugrunde liegenden Zeugnisses“ durch die Wörter „der zugrunde liegenden Zeugnisse“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Fachpraktikums“ durch die Wörter „berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife“ ersetzt.

19. § 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Abiturprüfung erstreckt sich auf fünf Prüfungsfächer, von denen vier (1. bis 4. Prüfungsfach) schriftlich und eines (5. Prüfungsfach) mündlich geprüft werden. In den schriftlichen Fächern sind zusätzliche mündliche Prüfungen gemäß § 46 Abs. 2 und 3 möglich.“

20. Die §§ 31 und 32 werden wie folgt gefasst:

### „§ 31

#### Abiturprüfungskommission

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung, soweit sie Angelegenheit der jeweiligen Schule ist, werden für alle Schulen mit gymnasialer Oberstufe Abiturprüfungskommissionen mit jeweils mindestens vier Mitgliedern gebildet, deren Vorsitz von einem/einer von der Schulaufsichtsbehörde bestellten Regierungsbeauftragten wahrgenommen wird. Der/Die Vorsitzende soll Schulaufsichtsbeamter/Schulaufsichtsbeamtin oder Schulleiter/Schulleiterin sein; er/sie muss beide Prüfungen für ein Lehramt abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen. Nimmt ein Vertreter/eine Vertreterin die Aufgaben des/der Vorsitzenden wahr, so muss der Vertreter/die Vertreterin ebenfalls beide Prüfungen für ein Lehramt abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen.

(2) Für die Mitglieder der Abiturprüfungskommission gelten die folgenden Regelungen:

1. Wird die Abiturprüfungskommission an einer einzelnen Schule gebildet, so gehören ihr als weitere Mitglieder der Schulleiter/die Schulleiterin der betreffenden Schule und zwei weitere Lehrkräfte an. Die beiden weiteren Lehrkräfte sind in der Regel Funktionsstelleninhaber/Funktionsstelleninhaberinnen der Schule, darunter nach Möglichkeit der für die Oberstufe zuständige Funktionsstelleninhaber/die für die Oberstufe zuständige Funktionsstelleninhaberin und weiter nach Möglichkeit in der Funktion eines Abteilungsleiters/einer

Abteilungsleiterin. Sie werden vom Schulleiter/der Schulleiterin benannt und müssen beide Prüfungen für ein Lehramt abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen.

2. Für Schulen, deren Oberstufen in einem Verbund kooperieren, kann eine gemeinsame Abiturprüfungskommission gebildet werden. In diesem Fall können grundsätzlich alle Schulleiter oder Schulleiterinnen der betreffenden Schulen Mitglieder der Abiturprüfungskommission sein. Falls keiner/keine der Schulleiter/Schulleiterinnen dieses Recht von sich aus wahrnimmt, so bestimmen die Schulleiter/Schulleiterinnen einvernehmlich eine Person aus ihrem Kreis, die sie in der Abiturprüfungskommission vertritt. Findet keine Einigung statt, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Darüber hinaus gehören nach Absprache der Schulleiter/Schulleiterinnen ein bis zwei weitere Lehrkräfte der Abiturprüfungskommission an. Diese sind in der Regel Funktionsstelleninhaber/Funktionsstelleninhaberinnen der betreffenden Schulen, darunter nach Möglichkeit für die Oberstufe zuständige Funktionsstelleninhaber/ Funktionsstelleninhaberinnen und weiter nach Möglichkeit in der Funktion von Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen. Sie müssen beide Prüfungen für ein Lehramt abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen und die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen.

3. Die Schulaufsichtsbehörde kann weitere Personen als Mitglieder der Abiturprüfungskommission benennen.
4. Wird die Abiturprüfungskommission an einer einzelnen Schule gebildet, so nimmt grundsätzlich vom Beginn der Frist zur Meldung zur Prüfung bis zum Beginn der mündlichen Prüfung der Schulleiter/die Schulleiterin die Aufgaben des/der Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission wahr, sofern die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind. Andernfalls entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin, welches der Mitglieder der Abiturprüfungskommission diese Aufgaben wahrnimmt.

Wird die Abiturprüfungskommission für Schulen, deren Oberstufen in einem Verbund kooperieren, gebildet, so entscheiden die Schulleiter/Schulleiterinnen, die Mitglieder der gemeinsamen Abiturprüfungskommission sind, welches der Mitglieder unter Beachtung der Voraussetzung gemäß Absatz 1 vom Beginn der Frist zur Meldung zur Prüfung bis zum Beginn der mündlichen Prüfung die Aufgaben des/der Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission wahrnimmt. Findet keine Einigung statt, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

- (3) Die Abiturprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Die Abiturprüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind bei Abstimmungen nicht zulässig.

Der/Die Vorsitzende kann im Bedarfsfalle den Tutor/die Tutorin und den Fachlehrer/die Fachlehrerin zu den Beratungen der Abiturprüfungskommission mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Der/Die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission kann Entscheidungen dieser Kommission oder der Prüfungsausschüsse beanstanden; die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Führt die erneute Beratung des betreffenden Gremiums nicht zu einer Ausräumung der Bedenken des/der Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission, so führt dieser/diese die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbei; die Schulaufsichtsbehörde entscheidet nach Anhörung des/der Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission sowie der übrigen Mitglieder des betreffenden Gremiums.

(5) Über die Beratungen und Entscheidungen der Abiturprüfungskommission sind Niederschriften anzufertigen. Der/Die Vorsitzende bestimmt den Schriftführer/die Schriftführerin. Die Niederschriften sind von den Mitgliedern der Abiturprüfungskommission zu unterzeichnen.

## § 32

### Prüfungsfachausschüsse

(1) Der/Die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission bildet für die Durchführung der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern jeweils einen Prüfungsfachausschuss.

(2) Einem Prüfungsfachausschuss gehören als Mitglieder an:

1. ein von der Schulaufsichtsbehörde berufener Fachlehrer/eine von der Schulaufsichtsbehörde berufene Fachlehrerin eines Gymnasiums, einer Gemeinschaftsschule oder der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen eines Berufsbildungszentrums als Fremdprüfer/Fremdprüferin (Zweitprüfer/Zweitprüferin) und Vorsitzender/Vorsitzende,
2. der jeweilige Fachlehrer/die jeweilige Fachlehrerin, der/die den Schüler/die Schülerin in der abschließenden Jahrgangsstufe unterrichtet hat, als Fachprüfer/ Fachprüferin (Erstprüfer/Erstprüferin), im Verhinderungsfalle ein anderer Fachlehrer/eine andere Fachlehrerin grundsätzlich der betreffenden Schule,
3. ein Schriftführer/eine Schriftführerin.

Die Mitglieder des Prüfungsfachausschusses gemäß Nummer 1 und Nummer 3 müssen in dem jeweiligen Fach über die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe verfügen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission.

(3) Die Schriftführer/Schriftführerinnen werden vom Schulleiter/von der Schulleiterin vorgeschlagen. Sie haben nur beratende Stimme.“

21. § 34 wird wie folgt gefasst:

### „§ 34

#### Wahl der Prüfungsfächer, Meldung zur Prüfung

(1) Der Schüler/Die Schülerin wählt seine/ihre fünf Prüfungsfächer (§ 28), davon vier schriftliche Prüfungsfächer und ein mündliches Prüfungsfach, gemäß den folgenden Maßgaben:

Unter den fünf Prüfungsfächern müssen mindestens zwei der drei Kernfächer Mathematik, Deutsch oder Fremdsprache sowie mindestens ein Fach aus jedem der drei Aufgabenfelder gemäß § 17 Abs. 1 sein.

Ein Fach kann nur dann Prüfungsfach sein, wenn Allgemeine Prüfungsanforderungen für das Fach vorliegen und es in der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegt war.

Höchstens eines der Prüfungsfächer ist ein zweistündig unterrichtetes Fach. Das zweistündig unterrichtete Fach Sport und das Seminarfach sind keine Prüfungsfächer.

Aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld können höchstens zwei Fächer als Prüfungsfächer benannt werden.

(2) Schriftliche Prüfungsfächer können sein

- aus dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld die Fächer Deutsch, Fremdsprachen, Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel
- aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld die Fächer Erdkunde, Geschichte, Politik, das zweistündig unterrichtete Fach Wirtschaftslehre
- aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Technik
- die keinem Aufgabenfeld zugeordneten Fächer Evangelische Religion/Katholische Religion, Allgemeine Ethik, Philosophie sowie das auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtete Fach Sport.

Unter den schriftlichen Prüfungsfächern sind die beiden als L-Kurs belegten Fächer (1. und 2. Prüfungsfach). In der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen ist somit auch das berufliche Profulfach als eines der beiden als L-Kurs unterrichteten Fächer verbindliches schriftliches Prüfungsfach.

Als weitere schriftliche Prüfungsfächer wählt der Schüler/die Schülerin aus dem Kreis der auf grundlegendem Anforderungsniveau unterrichteten Fächer mit Ausnahme des zweistündig unterrichteten Fachs Sport und des Seminarfachs sein/ihr 3. und 4. Prüfungsfach unter Beachtung der Maßgaben von Absatz 1.

(3) Weiter benennt der Schüler/die Schülerin das mündliche Prüfungsfach (5. Prüfungsfach). Mündliches Prüfungsfach kann unter den Maßgaben von Absatz 1 jedes Fach sein, für das Allgemeine Prüfungsanforderungen vorliegen, das nicht bereits als schriftliches Prüfungsfach gewählt und in der gymnasialen Oberstufe durchgehend unterrichtet wurde.

(4) Nach Ausgabe des Zeugnisses des vierten Halbjahres der Hauptphase reicht der Schüler/die Schülerin auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 5 über den Tutor/die Tutorin beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission seine/ihre Meldung zur Abiturprüfung ein. Ist die Meldung unvollständig, so hat der Schüler/die Schülerin sie innerhalb einer von der Abiturprüfungskommission zu setzenden Frist zu ergänzen.

Werden Meldungen nicht fristgerecht eingereicht oder ergänzt, so kann die Zulassung zur Prüfung versagt werden, wenn durch eine nachträgliche Zulassung der organisatorische Ablauf der Prüfung erschwert würde.

(5) Der Schüler/Die Schülerin weist mit der Meldung nach, dass er/sie die in § 35 geregelten Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt hat, und benennt seine/ihre Prüfungsfächer.

(6) Ein Schüler/Eine Schülerin, der/die bereits einmal nicht zur Prüfung zugelassen wurde oder die Abiturprüfung wiederholt, muss sich zum nächsten Prüfungstermin erneut zur Prüfung melden. Hierbei können das 3., 4. und das 5. Prüfungsfach im Rahmen der Vorgaben neu bestimmt werden, sofern alle übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, über deren Vorliegen erneut entschieden wird.

(7) Ein Schüler/Eine Schülerin, der/die sich aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zur Abiturprüfung meldet, muss gemäß § 21 Abs. 1 um eine Jahrgangsstufe zurücktreten beziehungsweise bei Überschreiten der höchstzulässigen Verweildauer in der Oberstufe die Schule verlassen.

22. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35  
Zulassungsvoraussetzungen, Qualifikation im Kursbereich

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, dass der Schüler/die Schülerin

1. in jedem der fünf Prüfungsfächer in der Einführungsphase und in den vier Halbjahren der Hauptphase unterrichtet wurde und in keinem der Halbjahre der Hauptphase die Note in diesen Fächern „ungenügend“ lautet,
2. die Qualifikation im Kursbereich gemäß Absatz 2 und Absatz 3 erfüllt,
3. eine zweite Fremdsprache in dem vorgeschriebenen Umfang nachweist und
4. die zulässige Verweildauer gemäß § 5 nicht überschreitet.

(2) In die Qualifikation im Kursbereich sind die Halbjahresergebnisse von insgesamt 40 Kursen einzubringen, und zwar jeweils der vier Kurse in den fünf Prüfungsfächern gemäß § 34 Abs. 2

und, soweit nicht durch diese Prüfungsfächer abgedeckt,

- jeweils der vier Kurse in Deutsch, Mathematik und der Pflichtfremdsprache gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 (hat ein Schüler/eine Schülerin keine Fremdsprache als L-Kurs und durchgehend zwei aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprachen auf dem Niveau eines G-Kurses belegt, entscheidet er/sie, welches die Pflichtfremdsprache sein soll),
- der vier Kurse des gesellschaftswissenschaftlichen Pflichtfaches Geschichte, Erdkunde, Politik beziehungsweise des beruflichen Profulfachs Wirtschaftslehre gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 (hat ein Schüler/eine Schülerin keines dieser Fächer als L-Kurs und durchgehend zwei gesellschaftswissenschaftliche Fächer auf dem Niveau eines G-Kurses belegt, entscheidet er/sie, welches das Pflichtfach sein soll) und  
sofern eines der Fächer Erdkunde oder Politik als gesellschaftswissenschaftliches Pflichtfach gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 gewählt wurde, mindestens zweier Kurse des gesellschaftswissenschaftlichen Pflichtfaches Geschichte,
- der vier Kurse des naturwissenschaftlichen Pflichtfaches Biologie, Chemie oder Physik gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 (hat ein Schüler/eine Schülerin keines dieser Fächer als L-Kurs und durchgehend zwei naturwissenschaftliche Fächer auf dem Niveau eines G-Kurses belegt, entscheidet er/sie, welches das Pflichtfach sein soll),
- mindestens zweier Kurse Bildende Kunst oder zweier Kurse Musik,
- mindestens zweier Kurse Evangelische Religion/Katholische Religion beziehungsweise Allgemeine Ethik.

Schüler/Schülerinnen, die gemäß den Vorschriften der Verordnung über den Übergang von allgemein bildenden und beruflichen Schulen in die gymnasiale Oberstufe mit nur einer in der zum Übergang berechtigenden Schulform durchgehend unterrichteten Fremdsprache in die Oberstufe der dort genannten Schulen eingetreten sind und die Qualifikation in einer weiteren Fremdsprache nicht durch eine entsprechende Feststellungsprüfung in ihrer Herkunftssprache nachgewiesen haben, müssen,

- falls die aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache als Kernfach durchgehend bis zum Ende der Hauptphase belegt und eingebracht wird, mindestens zwei Kurse der gemäß § 9 Abs. 3 beziehungsweise Abs. 4 erster Spiegelstrich ab der Einführungsphase neu zu belegenden zweiten Fremdsprache einbringen, wobei keines der übrigen beiden Halbjahre mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen sein darf,
- falls die aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache nach der Einführungsphase abgeschlossen wurde und die ab der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache Pflichtfremdsprache gemäß § 9 Abs. 4 zweiter Spiegelstrich ist, alle vier Halbjahreskurse dieser zweiten Fremdsprache einbringen.



Außer den gemäß den Sätzen 1 und 2 verpflichtend einzubringenden G-Kursen sind von dem Schüler/der Schülerin nach seiner/ihrer Wahl weitere von ihm/ihr belegte Kurse in die Qualifikation im Kursbereich einzubringen, bis die Zahl von 40 einzubringenden Kursen erreicht ist; von einer mit der Einführungsphase neu beginnenden Fremdsprache können Kurse nur dann in die Qualifikation im Kursbereich eingebracht werden, wenn der Schüler/die Schülerin in dieser Fremdsprache während der gesamten Einführungs- und Hauptphase unterrichtet wurde.

Mit der Note „ungenügend“ abgeschlossene Kurse können in die Gesamtqualifikation nicht eingebracht werden.

Bei Kursen, die wiederholt wurden, können nur die bei der Wiederholung erreichten Kursnoten in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(3) Die Qualifikation im Kursbereich ist erfüllt, wenn

- keiner der gemäß Absatz 2 einzubringenden 40 Kurse mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen wurde;
- in mindestens 32 der gemäß Absatz 2 einzubringenden 40 Kurse mindestens die Notenstufe „ausreichend“ (05 Punkte) erreicht wurde,
- in mindestens 5 der 12 einzubringenden Kurse der Kernfächer Deutsch, Mathematik und der Pflichtfremdsprache mindestens die Notenstufe „ausreichend“ (05 Punkte) erreicht wurde und
- die Punktschuld der gemäß Absatz 2 einzubringenden 40 Kursergebnisse mindestens 200 beträgt. Die Punktzahl der Qualifikation im Kursbereich (§ 52 Abs. 1 Nr. 1) ist die Punktschuld der 40 einzubringenden Kursergebnisse.

Die Punktzahl der Qualifikation im Kursbereich (§ 52 Abs. 1 Nr. 1) ist die Punktschuld der 40 einzubringenden Kursergebnisse.“

23. Die §§ 37 bis 42 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 37

Gegenstand und Umfang der schriftlichen Prüfung und der fach-/sportpraktischen Prüfungsteile

(1) Die schriftliche Prüfung gegebenenfalls mit fach-/sportpraktischem Prüfungsteil erstreckt sich auf die beiden als L-Kurs belegten Fächer des Schülers/der Schülerin (1. und 2. Prüfungsfach) und auf zwei weitere, von dem Schüler/der Schülerin nach Maßgabe von § 34 benannte Fächer (3. und 4. Prüfungsfach).

(2) Ist Bildende Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel schriftliches Prüfungsfach, so kann die schriftliche Prüfung nach Maßgabe der Allgemeinen Prüfungsanforderungen in dem jeweiligen Fach einen fachpraktischen Prüfungsteil enthalten.

(3) Ist eines der schriftlichen Prüfungsfächer das auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtete Fach Sport, so ist neben der schriftlichen Prüfung in Sporttheorie eine sportpraktische Prüfung verbindlich. Kann ein Schüler/eine Schülerin ausweislich eines amtsärztlichen Attestes auch den ihm/ihr gemäß § 30 Abs. 2 Satz 5 eingeräumten Nachtermin für die sportpraktische Prüfung aus Gründen, die von ihm/ihr nicht zu vertreten sind, nicht wahrnehmen, so muss er/sie für jede ausgefallene sportpraktische Teilprüfung an einer mündlichen Ersatzprüfung teilnehmen. Sie erstreckt sich auf die Inhalte der Unterrichtseinheiten in der Hauptphase, in denen das entsprechende Bewegungsfeld/die entsprechende Sportart Gegenstand des Unterrichts war.

### § 38

#### Bearbeitungszeit, Prüfungsaufgaben

(1) Die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt in den auf erhöhtem Anforderungsniveau geprüften Fächern 270 Minuten, in den auf grundlegendem Anforderungsniveau geprüften Fächern bei vierstündigen Fächern 225 Minuten, bei drei- und bei zweistündigen Fächern 180 Minuten. In diesen Zeiten können Zeiten für fachpraktische Anteile enthalten sein. Für Fächer, in denen Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz für die Allgemeine Hochschulreife vorliegen, können abweichende Regelungen gelten.

Die Schulaufsichtsbehörde kann die Bearbeitungszeit verlängern, wenn zur Bearbeitung der gestellten Aufgaben das Lesen umfangreicher Texte oder in einem naturwissenschaftlichen Fach die Durchführung von Experimenten erforderlich oder in den Fächern Bildende Kunst und Musik eine Gestaltungsaufgabe zu lösen ist.

(2) Die Prüfungsaufgaben erwachsen aus den Lernzielen und den Lerninhalten der Lehrpläne der vier Halbjahre der Hauptphase sowie den jeweils geltenden Allgemeinen Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern. Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung dürfen sich die vom Schüler/von der Schülerin zu bearbeitenden Aufgaben nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken. Die Prüfungsaufgaben müssen so gestellt sein, dass sie dem Schüler/der Schülerin Gelegenheit geben, durch seine/ihre Prüfungsarbeit zu zeigen, in welchem Maße er/sie die von ihm/ihr erwarteten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten des Prüfungsfaches beherrscht und in der Lage ist, eine gestellte Aufgabe sachbezogen und angemessen in selbständiger Arbeit zu lösen.

Bei der Stellung der Prüfungsaufgabe sind die unterschiedlichen Anforderungen für das als G-Kurs und das L-Kurs unterrichtete Fach angemessen zu berücksichtigen.

### § 39

#### Auswahl der Prüfungsaufgaben

(1) Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt landeszentral die Aufgaben der schriftlichen Prüfung beziehungsweise der fachpraktischen Prüfungen. Sie fordert hierzu insbesondere von Fachlehrern/Fachlehrerinnen des dritten Halbjahres Aufgabenvorschläge an. Die Aufgabenvorschläge sind mit Angabe der zugelassenen

Hilfsmittel, der Lösungen beziehungsweise der vom Schüler/von der Schülerin erwarteten Leistungen, der Korrekturhinweise und der Bewertungsmaßstäbe einzureichen.

Die Aufgabenvorschläge dürfen im Unterricht nicht behandelt werden; sie dürfen auch nicht Aufgaben, die vom Schüler/von der Schülerin bereits gelöst oder die im Unterricht behandelt wurden, so nahe stehen, dass ihre Lösung keine selbständige Leistung darstellt.

(2) Die Aufgabenvorschläge sind dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten/der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin unter Sicherstellung der Vertraulichkeit zu übermitteln.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde setzt für jedes schriftliche Prüfungsfach einen Ausschuss ein, der die Aufgaben auswählt und in der Regel aus einem/einer Vorsitzenden und zwei weiteren Fachlehrern/Fachlehrerinnen besteht. Die Mitglieder des Ausschusses müssen in dem betreffenden Fach beide Prüfungen für ein Lehramt abgelegt haben oder über eine entsprechende Lehrbefähigung verfügen sowie die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen und Unterrichtserfahrung in der gymnasialen Oberstufe haben. Dem Ausschuss dürfen keine Lehrkräfte angehören, die mit der Erarbeitung von Aufgabenvorschlägen für das jeweilige Fach beauftragt waren.

(4) Sind für ein Prüfungsfach Aufgabenvorschläge eingegangen, die dem Ausschuss nicht geeignet erscheinen, so kann er die Prüfungsaufgaben ändern oder neu festlegen.

(5) Es besteht die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (§ 57). Jedes vorzeitige Bekanntwerden der Prüfungsaufgaben oder ein Hinweis auf sie führt zur Ungültigkeit des jeweiligen Prüfungsteils.

## § 40

### Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsaufgaben einschließlich der Korrekturhinweise und Bewertungsmaßstäbe werden den Schulleitungen nach Fächern getrennt unter Sicherstellung der Vertraulichkeit zugeleitet. Die Prüfungsaufgaben dürfen erst am jeweiligen Prüfungstag und im Prüfungsraum dem Fachlehrer/der Fachlehrerin und den Schülern/Schülerinnen eröffnet werden. Die Fachlehrkräfte verlassen nach der Eröffnung der Prüfungsaufgaben den Prüfungsraum. Die Korrekturhinweise und Bewertungsmaßstäbe dürfen erst nach dem Ende der schriftlichen Prüfung am jeweiligen Prüfungstag und nur den Fachlehrern/Fachlehrerinnen in dem jeweiligen Fach bekannt gegeben werden.

(2) Die Arbeiten und die Entwürfe sind auf Papier zu schreiben, das von der Schule zur Verfügung gestellt und mit dem Schulstempel versehen wird. Die Schüler/Schülerinnen tragen auf der ersten Seite des Deckblattes Name, Vorname und Kennzeichnung des im letzten Halbjahr im Prüfungsfach belegten Kurses sowie den Namen des Fachlehrers/der Fachlehrerin ein. Das Deckblatt und ein Rand jeder Seite der Arbeit sind für amtliche Eintragungen freizuhalten. Die Seiten der Reinschrift sind fortlaufend zu nummerieren. Reinschrift, Entwürfe und

Aufzeichnungen dürfen nicht mit dem Namen des Schülers/der Schülerin versehen werden. Sämtliche Entwürfe und Beilagen sind als solche zu kennzeichnen.

(3) Die Schüler/Schülerinnen fertigen die Arbeiten unter ständiger Aufsicht von mindestens zwei Lehrkräften an, die die Prüflinge in dem betreffenden Fach in der Hauptphase nicht unterrichtet haben. Der Prüfungsraum darf während der Bearbeitung von den Schülern/Schülerinnen nur einzeln und nur mit Genehmigung eines/einer Aufsichtsführenden verlassen werden.

(4) Nur ausdrücklich zugelassene Hilfsmittel dürfen benutzt werden; es ist auch nicht gestattet, andere Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitzubringen. Dies gilt insbesondere für mit Sende-/Empfangsfunktion oder Speicherfunktion ausgestattete elektronische Geräte wie Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches oder Ähnliches.

(5) Vor Eintritt in die Prüfung werden die Schüler/Schülerinnen darauf hingewiesen, dass Täuschungsversuche, Beihilfe hierzu und Ordnungsverstöße zum Ausschluss von der Prüfung führen können. Der Wortlaut von § 56 ist bekanntzugeben. Nach Klärung technischer Fragen und Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben beginnt die Bearbeitungszeit.

(6) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von den Aufsichtsführenden in jedem Prüfungsraum für jedes Prüfungsfach eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen. In diese werden aufgenommen:

1. die Bezeichnung der Schule,
2. das Prüfungsfach und das Datum der Prüfung,
3. die Zahl der Schüler/Schülerinnen,
4. die Namen der aufsichtsführenden Lehrkräfte mit Angabe der Zeiten, in denen sie Aufsicht geführt haben,
5. ein Vermerk über die Maßnahmen gemäß Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5,
6. der Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit,
7. die Uhrzeit der Abwesenheit von Schülern/Schülerinnen,
8. Vermerke über besondere Vorkommnisse (Fehlanzeige erforderlich),
9. die Sitzordnung der Schüler/Schülerinnen (als Anlage).

(7) Alle Entwürfe, die Texte der Prüfungsaufgaben wie sonstige von der Schule gestellte Unterlagen sind mit der Reinschrift abzugeben.

## § 41

### Beurteilung der Prüfungsarbeiten, Beurteilung der Prüfung in Sport

(1) Die Prüfungsarbeiten werden zunächst von dem zuständigen Fachlehrer/der zuständigen Fachlehrerin des letzten Kurshalbjahres der Schule korrigiert und beurteilt (Erstkorrektur). Fehler und Beanstandungen sind im Text durch Unterstreichung kenntlich zu machen und nach ihrer Art am Rand zu kennzeichnen. Bewertungen oder erreichte Bewertungseinheiten werden nicht in der Prüfungsarbeit vermerkt.

(2) Ist die Reinschrift nicht vollständig, so sind Entwürfe nur heranzuziehen, wenn sie zusammenhängend konzipiert und lesbar ausgeführt sind und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfangs umfasst.

(3) In einer zusammenfassenden Beurteilung stellt der Erstkorrektor/die Erstkorrektorin die Vorzüge und Mängel der Arbeit fest und bewertet die Arbeit abschließend gemäß § 25 mit einer Note (Wortbezeichnung) unter Beifügung einer entsprechenden Punktzahl. Aus der Korrektur und der Beurteilung der schriftlichen Arbeit soll hervorgehen, welcher Wert den vom Schüler/von der Schülerin vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen und Argumenten beigegeben wird und wie weit der Schüler/die Schülerin die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Bei der Bewertung der Arbeit führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die Richtigkeit der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten (einfache Wertung) des Notensystems gemäß § 25.

(4) Nach Abschluss der Erstkorrektur werden die Prüfungsarbeiten einem Zweitkorrektor/einer Zweitkorrektorin zur Durchsicht und selbständigen Beurteilung und Bewertung vorgelegt (Zweitkorrektur). Als Zweitkorrektor/Zweitkorrektorin bestimmt der Schulleiter/die Schulleiterin im Benehmen mit der Abiturprüfungskommission andere Fachlehrer/Fachlehrerinnen des betreffenden Faches in der Regel der eigenen Schule mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II und Unterrichtserfahrung in der gymnasialen Oberstufe. Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt regelmäßig für die stichprobenartige Zweitkorrektur auch Fachlehrer/Fachlehrerinnen anderer Schulen. Die Zweitkorrektur ist ohne Kenntnis des Verfassers/der Verfasserin der Prüfungsarbeit, der zusammenfassenden Beurteilung und der Bewertung durch den Erstkorrektor/die Erstkorrektorin vorzunehmen.

(5) Weichen die Bewertungen der Prüfungsarbeit durch Erst- und Zweitkorrektor/Erst- und Zweitkorrektorin voneinander ab und können sie sich nicht über die Bewertung einigen, so setzt der/die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission die Note endgültig fest. Der/Die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission kann vor seiner/ihrer Entscheidung weitere Fachlehrer/ Fachlehrerinnen hinzuziehen, insbesondere wenn er/sie nicht die Lehrbefähigung für das betreffende Prüfungsfach besitzt.

(6) Erstkorrektor/Erstkorrektorin und Zweitkorrektor/Zweitkorrektorin sowie der/die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission bestätigen durch Unterschrift die Beurteilung und Bewertung der Prüfungsarbeit.

(7) Um eine Bewertung der Prüfungsarbeiten nach gleichen Maßstäben zu gewährleisten, beruft die Schulaufsichtsbehörde in der Regel nach einer ersten Durchsicht der Prüfungsarbeiten Korrektorenkonferenzen für die einzelnen Prüfungsfächer ein. In diesen werden die besonderen Probleme der Prüfungsarbeiten besprochen und die anzulegenden Korrektur- und Bewertungsmaßstäbe unter Beachtung der geltenden einheitlichen Bewertungsnormen vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Korrektorenkonferenz festgesetzt. Hierbei sind die Lehrkräfte, die mit der Stellung und Auswahl der Aufgaben betraut waren, zu hören.

(8) Die Note im Fach Sport wird gebildet als arithmetisches Mittel aus der Punktzahl der sportpraktischen Prüfung und der Punktzahl für die schriftliche Prüfung in Sporttheorie. Es wird mathematisch gerundet. Die Punktzahl der sportpraktischen Prüfung wird gebildet als arithmetisches Mittel der Punktzahlen aus den sportpraktischen Teilprüfungen. Es wird nicht gerundet. Dabei kann an die Stelle jeder sportpraktischen Teilprüfung eine mündliche Ersatzprüfung gemäß § 37 Absatz 3 treten. Das Ergebnis der Prüfung in Sport muss vor der Meldung zur mündlichen Prüfung feststehen.

(9) Die Schulaufsichtsbehörde kann sich die Prüfungsarbeiten zur Überprüfung vorlegen lassen und die Note einschließlich der Punktzahl ändern. Die Änderung ist zu begründen.

#### § 42

##### Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und ggfls. des fach-/sportpraktischen Prüfungsteils

Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung gegebenenfalls einschließlich der Ergebnisse des fach-/sportpraktischen Prüfungsteils sowie gegebenenfalls die Verpflichtung zur Teilnahme an einer zusätzlichen mündlichen Prüfung gemäß § 46 Abs. 3 werden den Schülern/Schülerinnen an einem von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Termin durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission in Gegenwart eines weiteren Mitgliedes der Abiturprüfungskommission und in der Regel des jeweiligen Tutors/der jeweiligen Tutorin bekannt gegeben. Über die erfolgte Mitteilung ist ein Vermerk in die Prüfungsunterlagen aufzunehmen. Eine Bekanntgabe vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ist nicht statthaft.“

24. In § 43 werden die Wörter „am Tag vor der“ durch die Wörter „bis zur“ ersetzt.

25. In § 45 Absatz 2 wird das Wort „Sitzung“ durch das Wort „Konferenz“ ersetzt.

26. § 46 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 46

##### Fächer der mündlichen Prüfung

(1) Jeder Schüler/Jede Schülerin, der/die zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, wird mündlich in dem von ihm/ihr gemäß § 34 Abs. 3 benannten 5. Prüfungsfach geprüft.

(2) Der Schüler/Die Schülerin kann beantragen, über gemäß Absatz 3 festzusetzende mündliche Prüfungen hinaus in höchstens einem weiteren der schriftlich geprüften Fächer auch mündlich geprüft zu werden. Ein Rücktritt von dieser Prüfung nach Durchführung der Konferenz gemäß § 45 führt dazu, dass die Prüfung mit „ungenügend“ bewertet wird.

(3) Unabhängig von Absatz 2 wird der Schüler/die Schülerin in einem Fach, in dem er/sie bereits schriftlich geprüft wurde, auch mündlich geprüft, wenn sich das Ergebnis der schriftlichen Prüfung um vier oder mehr Punkte der einfachen Wertung von dem Durchschnitt der Punkte unterscheidet, die er/sie in den für die

Gesamtqualifikation anzurechnenden Kursen des jeweiligen Prüfungsfaches in den vier Halbjahren der Hauptphase erreicht hat.“

27. § 47 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der/Die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission legt den vorläufigen Prüfungsplan mit der Reihenfolge der einzelnen Prüfungen fest. Der Prüfungsplan ist den Prüflingen spätestens am Tag vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekannt zu geben. Wird eine Änderung des Prüfungsplans notwendig, so kann eine davon betroffene Prüfung nur zu einem späteren als dem geplanten Zeitpunkt stattfinden.“

28. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Abiturprüfungsanforderungen“ durch das Wort „Prüfungsanforderungen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Abiturprüfungsanforderungen“ durch das Wort „Prüfungsanforderungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „E-Fach“ durch das Wort „L-Kurs“ und das Wort „G-Fach“ durch das Wort „G-Kurs“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 6 wird das Wort „Prüfungsraum“ durch das Wort „Prüfungsverlauf“ ersetzt.

d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Mit Zustimmung des/der Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission kann neben den übrigen Mitgliedern der Abiturprüfungskommission und den Mitgliedern des Prüfungsfachausschusses eine weitere Lehrkraft beziehungsweise eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. Über die Anwesenheit weiterer Lehrkräfte entscheiden der/die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission und der Prüfling einvernehmlich.

Bei Privatschulen kann an der mündlichen Prüfung – ausgenommen die Beratung und Beschlussfassung über die Leistungsbewertung – ein Vertreter/eine Vertreterin des Schulträgers als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen.“

29. §§ 50 bis 52 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 50

#### Festsetzung der Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfungen eines Schülers/einer Schülerin werden die Prüfungsergebnisse in seinen/ihren fünf Prüfungsfächern durch die Abiturprüfungskommission festgesetzt.

(2) In den Fächern Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel und Sport gehen gegebenenfalls die Ergebnisse der fach- beziehungsweise sportpraktischen Prüfung in das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ein.

(3) Wurde der Schüler/die Schülerin in einem schriftlich geprüften Fach gemäß § 46 Abs. 2 oder Abs. 3 auch mündlich geprüft, so wird bei der Festsetzung des Vierfachen des Prüfungsergebnisses in dem betreffenden Fach das Ergebnis der schriftlichen Prüfung zweifach und das der mündlichen Prüfung einfach gewertet. Die Ermittlung des Prüfungsergebnisses in vierfacher Wertung erfolgt nach der Tabelle gemäß Anlage 7.

## § 51

### Qualifikation im Abiturbereich

Die Abiturprüfungskommission stellt in einer Konferenz auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse gemäß § 50 Abs. 1 fest, welche Schüler/Schülerinnen die Voraussetzungen für die Qualifikation im Abiturbereich erfüllen. Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn bei jeweils vierfacher Gewichtung der Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern

1. in mindestens drei Prüfungsfächern, darunter wenigstens einem als L-Kurs belegten Fach, jeweils mindestens 20 Punkte erzielt wurden,
2. in mindestens einem der als Prüfungsfach gewählten Kernfächer Deutsch, Mathematik oder der Pflichtfremdsprache mindestens 20 Punkte erzielt wurden und
3. die Punktsumme der Prüfungsergebnisse der fünf Prüfungsfächer bei vierfacher Gewichtung mindestens 100 beträgt.

In diesem Fall ist die Punktzahl der Qualifikation im Abiturbereich die Summe der Vierfachen der Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern.

In allen anderen Fällen sind die Voraussetzungen für die Qualifikation im Abiturbereich nicht erfüllt.

e) Gesamtqualifikation, Gesamtnote, Zuerkennung der Allgemeine Hochschulreife

## § 52

### Gesamtqualifikation

(1) Die Abiturprüfungskommission stellt in der Konferenz gemäß § 51 fest, ob die Allgemeine Hochschulreife zuerkannt wird. Ein Schüler/Eine Schülerin erwirbt die Allgemeine Hochschulreife, wenn er/sie

1. die Bedingungen der Qualifikation im Kursbereich gemäß § 35 Abs. 3 und
2. die Bedingungen der Qualifikation im Abiturbereich gemäß § 51 erfüllt.

Ein Ausgleich zwischen den beiden Teilbereichen ist nicht möglich.

In allen anderen Fällen kann die Allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt werden.



(2) Die von der Abiturprüfungskommission festzustellende Punktzahl der Gesamtqualifikation (Gesamtpunktzahl E) errechnet sich als Summe der gemäß § 35 Abs. 3 ermittelten Punktzahl der Qualifikation im Kursbereich und der gemäß § 51 ermittelten Punktzahl der Qualifikation im Abiturbereich.

In der Gesamtqualifikation sind höchstens 900 Punkte erreichbar, nämlich 600 Punkte im Kursbereich und 300 Punkte im Abiturbereich.

(3) Die erreichte Gesamtpunktzahl (E) der Gesamtqualifikation wird gemäß Anlage 8 in eine Durchschnittsnote (N) umgerechnet und gemeinsam mit der Durchschnittsnote (N) im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife ausgewiesen.“

30. In § 53 Absatz 1 werden die Wörter „allgemeinen Hochschulreife“ die Wörter „Allgemeinen Hochschulreife in der Konferenz gemäß § 51“ ersetzt.

31. § 54 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Schüler/Eine Schülerin, dem/der die Allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist, erhält das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nach dem Muster der Anlage 9. Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tages der mündlichen Prüfung an der jeweiligen Schule. Es wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission und vom Schulleiter/von der Schulleiterin unterschrieben und ist mit den Siegeln der Schulaufsichtsbehörde und der Schule zu versehen. Eine mit dem Zusatz „Zweitschrift“ versehene Zweitschrift des Zeugnisses, die ebenfalls vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission und vom Schulleiter/von der Schulleiterin unterschrieben und mit den Siegeln der Schulaufsichtsbehörde und der Schule versehen ist, bleibt bei den Prüfungsunterlagen der Schule.“

32. § 55 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat oder wessen Prüfung nach den Vorschriften des § 30 Abs. 1 oder des § 56 Abs. 5 als nicht bestanden gilt, kann sie einmal und zwar frühestens zum nächsten allgemeinen Prüfungstermin wiederholen. Die Wiederholung der Prüfung erstreckt sich auf die gesamte Prüfung und setzt eine Wiederholung der letzten beiden Halbjahre der Hauptphase gemäß § 21 Abs. 2 voraus. Eine Wiederholung von Teilen der Prüfung oder eine Wiederholung in einzelnen Prüfungsfächern ist nicht möglich.“

33. Dem § 56 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das unerlaubte Mitführen eines elektronischen Gerätes mit Sende-/Empfangsfunktion wie eines Mobiltelefons, Smartphones, einer Smartwatch oder Ähnlichem gilt als Täuschungsversuch. Dies gilt auch dann, wenn das Gerät ausgeschaltet ist.“

34. In § 57 werden hinter dem Wort „mitwirkt“ die Worte „oder bei einer solchen anwesend ist“ eingefügt.

35. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „Religion/“ durch die Wörter „Evangelische Religion/Katholische Religion,“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Abiturprüfungsanforderungen“ durch das Wort „Prüfungsanforderungen“ ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfung erstreckt sich auf acht Fächer, von denen vier Fächer schriftlich und mündlich, die übrigen vier nur mündlich geprüft werden; die acht mündlichen Prüfungen sind auf zwei Prüfungsabschnitte verteilt. Von den vier schriftlich und mündlich zu prüfenden Fächern werden zwei auf dem erhöhten Anforderungsniveau und zwei weitere auf dem grundlegenden Anforderungsniveau geprüft. Der Bewerber/Die Bewerberin hat bei der Wahl der Prüfungsfächer folgende Festlegungen zu beachten:

1. Unter den Prüfungsfächern müssen Deutsch, zwei Fremdsprachen, Mathematik, eine Naturwissenschaft und ein gesellschaftswissenschaftliches Fach sein.
2. Die vier Fächer, die schriftlich und mündlich geprüft werden, müssen die drei Aufgabenfelder gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 abdecken. Unter ihnen müssen aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld das Fach Mathematik und aus dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld das Fach Deutsch oder eine Fremdsprache sein. Die beiden nach diesen Maßgaben als Prüfungsfächer gewählten Kernfächer werden auf erhöhtem Anforderungsniveau geprüft.
3. Ein Fach kann nur schriftliches Prüfungsfach sein, wenn zum Zeitpunkt der Abiturprüfung ein entsprechender schriftlich zu prüfender Kurs eingerichtet ist.

Im Übrigen bestimmt der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre Prüfungsfächer im Rahmen der Meldung zur Prüfung.“

36. § 61 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sobald die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten abgeschlossen ist, legt der/die Vorsitzende der Abiturprüfungskommission beziehungsweise in dessen/deren Stellvertretung der Leiter/die Leiterin der Schule, an der die Prüfung stattfindet, die Termine für die mündlichen Prüfungen in den vier schriftlich geprüften Fächern fest. Die mündlichen Prüfungen sind auf zwei Tage zu verteilen und innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten durchzuführen. Vor Beginn der mündlichen Prüfung hat sich der Prüfling auszuweisen.

Erstprüfer/Erstprüferin und Zweitprüfer/Zweitprüferin sind Lehrkräfte der Schule, an der die Prüfung durchgeführt wird.“

37. In § 62 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „E-Fach“ durch die Wörter „auf erhöhtem Anforderungsniveau geprüfem Fach“ und die Angabe „5“ durch die Angabe „05“ ersetzt.

38. § 65 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 65

##### Latinum und Graecum bei der Teilnahme von Externen an der Abiturprüfung

(1) War Latein Gegenstand des ersten Prüfungsteils und wurden in der schriftlichen und mündlichen Prüfung insgesamt mindestens 10 Punkte der einfachen Wertung erreicht, so wird, falls Latein auf erhöhtem Anforderungsniveau geprüft wurde, auf dem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife der Nachweis des Großen Latinums, falls Latein auf grundlegendem Anforderungsniveau geprüft wurde, der Nachweis des Latinums bescheinigt.

(2) War Griechisch Gegenstand des ersten Prüfungsteiles und wurden in der schriftlichen und mündlichen Prüfung insgesamt 10 Punkte der einfachen Wertung erreicht, so wird auf dem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife der Nachweis des Graecums bescheinigt.“

39. §§ 68 bis 70 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 68

##### Großes Latinum

(1) Die Voraussetzungen für den Nachweis des Großen Latinums sind erfüllt, wenn Latein

1. als erste Fremdsprache von Klassenstufe 5 bis Klassenstufe 10 einschließlich unterrichtet und im Jahreszeugnis der Klassenstufe 10 mindestens die Note „ausreichend“ (05 Punkte) erzielt wurde oder
2. als zweite Fremdsprache von Klassenstufe 6 bis zum Ende der Hauptphase unterrichtet und – soweit es nicht als L-Kurs belegt wurde – im Zeugnis des vierten Halbjahres mindestens die Note „ausreichend“ (05 Punkte) erzielt wurde oder
3. als dritte Fremdsprache von Klassenstufe 8 bis zum Ende der Hauptphase als L-Kurs belegt und im Zeugnis des vierten Halbjahres mindestens die Note „ausreichend“ (05 Punkte) erzielt wurde.

(2) Wer in der Sekundarstufe I in Griechisch als 3. Fremdsprache unterrichtet wurde und es als L-Kurs bis zum Ende der Hauptphase weitergeführt hat, hat die Voraussetzungen für den Nachweis des Großen Latinums erfüllt, wenn er in Latein ab Klassenstufe 5 bis einschließlich Klassenstufe 9 unterrichtet wurde und

die Note in Latein im Jahreszeugnis der Klassenstufe 9 mindestens „ausreichend“ (05 Punkte) lautet.

## § 69

### Latinum

Die Voraussetzungen für den Nachweis des Latinums sind erfüllt, wenn Latein

1. als erste Fremdsprache ab Klassenstufe 5 bis einschließlich Klassenstufe 9 unterrichtet und im Jahreszeugnis der Klassenstufe 9 mindestens die Note „ausreichend“ (05 Punkte) erzielt wurde oder
2. als zweite Fremdsprache ab Klassenstufe 6 bis einschließlich Klassenstufe 10 unterrichtet und im Jahreszeugnis der Klassenstufe 10 mindestens die Note „ausreichend“ (05 Punkte) erzielt wurde oder
3. als dritte Fremdsprache ab Klassenstufe 8 bis zum Ende der Hauptphase als G-Kurs unterrichtet und im Zeugnis des vierten Halbjahres mindestens die Note „ausreichend“ (05 Punkte) erzielt wurde oder
4. als dritte Fremdsprache ab Klassenstufe 8 bis zum Ende der Klassenstufe 10 unterrichtet und die Ergänzungsprüfung gemäß Unterabschnitt b bestanden wurde oder
5. vom Beginn der Einführungsphase bis zum Ende der Hauptphase unterrichtet und die Ergänzungsprüfung gemäß Unterabschnitt b bestanden wurde.

## § 70

### Graecum

Die Voraussetzungen für den Nachweis des Graecums sind erfüllt, wenn Griechisch

1. ab Klassenstufe 8 bis zum Ende der Hauptphase unterrichtet wurde und Griechisch in der Hauptphase
  - als L-Kurs belegt war oder
  - als G-Kurs belegt war und die Note im Zeugnis des vierten Halbjahres mindestens „ausreichend“ (05 Punkte) lautet oder
2. vom Beginn der Einführungsphase bis zum Ende der Hauptphase unterrichtet und die Ergänzungsprüfung gemäß Unterabschnitt b bestanden wurde.“

40. Die Anlagen 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 2 [§ 26 (3)]

.....  
(Bezeichnung der Schule)

### Abgangszeugnis

.....  
Vorname

.....  
Name

.....  
Geburtsdatum

.....  
Geburtsort

besuchte die hiesige Schule vom ..... bis .....

In die gymnasiale Oberstufe ist er/sie am ..... eingetreten und war zuletzt Schüler/Schülerin des ...  
Halbjahres der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe.

#### Nachweis der Pflichtfremdsprachen

1. Fremdsprache ..... von Klassenstufe 5 bis .....
2. Fremdsprache ..... von Klassenstufe ..... bis .....
3. Fremdsprache ..... von Klassenstufe ..... bis .....

#### Ergebnisse in der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe

Die beiden Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet; alle übrigen Fächer sind Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau.

##### 1. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

Fach <sup>*)</sup>	Wochenstunden	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr

##### 2. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

Fach <sup>*)</sup>	Wochenstunden	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr

##### 3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

Fach <sup>*)</sup>	Wochenstunden	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr

##### 4. Fächer, die keinem Aufgabenfeld zugeordnet sind

Fach <sup>*)</sup>	Wochenstunden	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Religion/Allgemeine Ethik					
Sport					
Seminarfach / besondere Lernleistung					

Bemerkungen:

.....  
.....  
....., den.....

Schulleiter/Schulleiterin

Tutor/Tutorin

.....  
Oberstudiendirektor/Oberstudiendirektorin

(Siegel der Schule)

.....

---

Notenstufen: sehr gut (15, 14, 13 Punkte), gut (12, 11, 10 Punkte), befriedigend (09, 08, 07 Punkte), ausreichend (06, 05, 04 Punkte), mangelhaft (03, 02, 01 Punkte), ungenügend (00 Punkte)

\*) Eintrag der Fächer gemäß der Belegung durch den Schüler/die Schülerin

## SAARLAND

## Name der Schulaufsichtsbehörde

## Zeugnis

über den Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Herr/Frau..... geb. am .....  
 in ..... hat nach dem Besuch des .... bis .... Halbjahres der  
 Hauptphase der gymnasialen Oberstufe am/an  
 der.....in.....die Voraussetzungen für die Zuerkennung  
 des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt. Ihm/Ihr wird hiermit der Erwerb dieses Teils der  
 Fachhochschulreife bescheinigt.

Die Durchschnittsnote wird festgesetzt auf

.....(...../.....)

Sie beruht auf den folgenden im und Halbjahr erbrachten Leistungen:

## I. Fächer in einfacher Wertung

Grundlegendes Anforderungsniveau

Fach	Zahl der Schul- halbjahres- ergebnisse	Bewertung (einfach)	
Punktsumme aus den Fachergebnissen (einfach)			

Gesamtergebnis ( $E$ ) nach $E = \frac{P}{S} * 19$	
--	--

## II. Fächer in zweifacher Wertung

Erhöhtes Anforderungsniveau

Fach	Bewertung (einfach)	
Punktsumme aus 4 Facher- gebnissen (zweifach)		

Durchschnittsnote	
-------------------	--

P: Punktsumme aus I und II

S: Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

Dieses Zeugnis berechtigt in Verbindung mit dem Nachweis des nach den jeweiligen Bestimmungen erforderlichen Fachpraktikums zum Studium an einer Fachhochschule im Saarland sowie entsprechend der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung) in den dort genannten Ländern.

Saarbrücken, den ..... Siegel der Schulaufsichtsbehörde

Im Auftrag

Dem Zeugnis liegen zugrunde

die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung)

Die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland (GOS-VO) vom 2. Juli 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

---

Notenstufen: sehr gut (15, 14, 13 Punkte), gut (12, 11, 10 Punkte), befriedigend (09, 08, 07 Punkte), ausreichend (06, 05, 04 Punkte), mangelhaft (03, 02, 01 Punkte), ungenügend (00 Punkte)

---



**Tabelle**  
**zur Festsetzung der Durchschnittsnote (N) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses**  
**(Gesamtpunktzahl E) für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife**  
**in der gymnasialen Oberstufe (§ 27 Abs. 2)**

Die Gesamtnote (N) wird nach der Formel  $N = 5 \frac{2}{3} - E/57$  bestimmt, sofern die Punktzahl (E) nicht kleiner als 95 ist. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Punktzahlen, die größer als 260 sind, werden der Gesamtnote 1,0 zugeordnet.

Punkte	Gesamtnote	Punkte	Gesamtnote
285 – 261	1,0	180 – 175	2,5
260 – 255	1,1	174 – 170	2,6
254 – 249	1,2	169 – 164	2,7
248 – 244	1,3	163 – 158	2,8
243 – 238	1,4	157 – 153	2,9
237 – 232	1,5	152 – 147	3,0
231 – 227	1,6	146 – 141	3,1
226 – 221	1,7	140 – 135	3,2
220 – 215	1,8	134 – 130	3,3
214 – 210	1,9	129 – 124	3,4
209 – 204	2,0	123 – 118	3,5
203 – 198	2,1	117 – 113	3,6
197 – 192	2,2	112 – 107	3,7
191 – 187	2,3	106 – 101	3,8
186 – 181	2,4	100 – 96	3,9
		95	4,0

”

# 41. Die Anlagen 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 5 [§ 34] (Seite 1)

An den Leiter/die Leiterin des/der

.....  
(Bezeichnung der Schule)

.....  
Ort und Datum

in.....

**Betr: ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR ABITURPRÜFUNG**

Bezug: § 34 der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland (GOS-VO) vom 2. Juli 2007 (Amtsbl. S. 1315) in der jeweils geltenden Fassung

## 1. Personalien

Vorname, Name ..... geb. am.....

geb. in ..... eingetreten in die Oberstufe am ..... in die Klasse.....

Bezugskurs ..... Tutor/in .....

## 2. Prüfungsfächer der Abiturprüfung

	Fach	Kurs	Fachlehrer/in
1. Prüfungsfach, L-Kurs (schriftlich)			
2. Prüfungsfach, L-Kurs (schriftlich)			
3. Prüfungsfach (schriftlich)			
4. Prüfungsfach (schriftlich)			
5. Prüfungsfach (mündlich)			

## 3. Leistungen in der Hauptphase

**Es sind einzutragen in die**

- Zeile „Prüfungsfächer“: die Ziffern 1, 2, 3, 4, 5 für das 1. bis 5. Prüfungsfach
- Zeile „Zahl der Kurse“: die Zahl der in die Qualifikation im Kursbereich einzubringenden Kurse (die Summe dieser Zeile muss 40 ergeben )
- Zeilen „1. bis 4. Halbjahr“: alle Kursergebnisse vom 1. bis 4. Halbjahr (Kursergebnisse, die nicht in die Qualifikation im Kursbereich eingebracht werden sollen, sind einzuklammern)
- Zeile „Punktsumme“: in jedem Fach die Punktsumme der in den Kursbereich einzubringenden Kursergebnisse

	De	Bk	Mu	En	Fr	La		Ek	Ge	Po	WL	Ma	Bi	Ch	Ph	In	Te	Rk Re	Et	Pi	Sp	SF	Σ		
Prüfungsfächer																								X	
Zahl der Kurse																									
1. Halbjahr																								X	



Name, Vorname: .....

geboren am: .....

Bezugskurs: .....

An den Leiter/die Leiterin des/der

.....  
.....

(Bezeichnung der Schule)

**Betrifft:** Abiturprüfung .....

**Hier:** Zusätzliche mündliche Prüfung in einem bereits schriftlich geprüften  
Fach

**Bezug:** GOS-VO, § 43

Ich beantrage eine zusätzliche mündliche Prüfung im Fach .....

Ich bin darüber informiert, dass nach Zulassung zur Prüfung ein Rücktritt von der Prüfung nicht möglich ist. Im Falle des Nichtantretens wird die Prüfung mit „ungenügend“ bewertet.

....., den .....

.....

Unterschrift des Schülers/der Schülerin und bei Minderjährigen  
des/der Erziehungsberechtigten

Tabelle  
zur Festsetzung eines Prüfungsergebnisses in vierfacher Wertung

		Punktzahl schriftliche Prüfung																
		00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	
Punktzahl mündliche Prüfung	00	00	03	05	08	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	Vierfach gewertetes Prüfungsergebnis
	01	01	04	07	09	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	
	02	03	05	08	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	
	03	04	07	09	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	
	04	05	08	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	
	05	07	09	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	
	06	08	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	
	07	09	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	
	08	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	
	09	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	
	10	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	
	11	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	
	12	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	
	13	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	
	14	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	59	
	15	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	60	

42. Die Anlagen 9a, 9 b und 10 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 9a [§ 54 (1)] (Seite 1)

.....  
(Bezeichnung der Schule)

## **Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife**

Herr/Frau

.....  
Vorname

.....  
Name

geboren am ..... in .....

ist am ..... in die gymnasiale Oberstufe eingetreten und hat sich am/an der.....

nach Besuch der gymnasialen Oberstufe der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung)
2. Die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland (GOS-VO) vom 15. Juni 2007 (Amtsbl. S. 1315) in der jeweils geltenden Fassung

## 2. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für

.....  
 Vorname Name Geburtsdatum Geburtsort

**Ergebnisse in der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe**

Die beiden Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „**eA**“ gekennzeichnet; alle übrigen Fächer sind Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau. Die Bewertungen von Halbjahresergebnissen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt. Es müssen 40 Halbjahresergebnisse eingebracht werden.

**1. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld**

Fach <sup>*)</sup>	Bewertung			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr

**2. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld**

Fach <sup>*)</sup>	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr

**3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld**

Fach <sup>*)</sup>	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr

**4. Fächer, die keinem Aufgabenfeld zugeordnet sind <sup>\*)</sup>**

Fach <sup>*)</sup>	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sport				
Seminarfach / Besondere Lernleistung <sup>**)</sup>				
Religion/Allgemeine Ethik				

**5. Besondere Lernleistung <sup>\*\*)</sup>**

zugeordnet zu	Thema	Punktzahl
Fach/Fächer		

Die Bewertung der besonderen Lernleistung ist im Rahmen der Halbjahresergebnisse des Seminarfaches mit „**bL**“ gekennzeichnet.

Notenstufen: sehr gut (15, 14, 13 Punkte), gut (12, 11, 10 Punkte), befriedigend (09, 08, 07 Punkte), ausreichend (06, 05, 04 Punkte), mangelhaft (03, 02, 01 Punkte), ungenügend (00 Punkte)

<sup>\*)</sup> Eintrag der Fächer gemäß der Belegung durch den Schüler/die Schülerin

<sup>\*\*)</sup> Eintrag gemäß der Wahl des Schülers/der Schülerin





4. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für

.....  
 .....  
 Vorname Name Geburtsdatum Geburtsort

**Fremdsprachen**

Fach	Jahrgangsstufe von bis	Niveau gemäß GER <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> GER – Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Großen Latinums/Graecums gemäß der „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.09.2005) in der jeweils geltenden Fassung ein.\*)

Bemerkungen:

Herr/Frau .....  
 .....

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Siegel der Schulaufsichtsbehörde)

(Siegel der Schule)

....., den .....

Vorsitzender/Vorsitzende  
 der Abiturprüfungskommission

Schulleiter/Schulleiterin

.....  
 Name/Amtstitel

.....  
 Name/Amtstitel

\*) Eintrag gemäß der Wahl durch den Schüler/die Schülerin“

**Tabelle**  
**zur Festsetzung des mit der Allgemeinen Hochschulreife**  
**erreichten Niveaus in den fortgeführten Fremdsprachen gemäß dem**  
**Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) und**  
**Ausweisung auf dem Abiturzeugnis**

Sprache	Allgemeine Hochschulreife aus der Sekundarstufe I fortgeführt (auf grundlegendem oder erhöhtem Anforderungsniveau)
Englisch	B2/teilweise C1
Französisch	B2
Spanisch	B2
Italienisch	B2

Das am Ende der Hauptphase in einer fortgeführten moderne Fremdsprache auf der Grundlage des GER erreichte Niveau wird auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen, sofern in den letzten beiden Schulhalbjahren der Hauptphase im Durchschnitt mindestens die Notenstufe „ausreichend“ (05 Punkte) erreicht wurde.<sup>1)</sup>

1) Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung)



2. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für

Herrn/Frau .....  
 .....  
 Vorname Name Geburtsdatum Geburtsort

Die Leistungen in der Abiturprüfung wurden wie folgt bewertet.

Die beiden auf erhöhtem Anforderungsniveau geprüften Fächer sind mit „**eA**“ gekennzeichnet; alle übrigen Fächer sind auf grundlegendem Anforderungsniveau geprüfte Fächer.

I. Schriftliche und mündlich geprüfte Fächer

	Punktzahl <sup>1</sup>	
	schriftlich	mündlich
1. Prüfungsfach (eA) .....	.....	.....
.....		
2. Prüfungsfach (eA) .....	.....	.....
.....		
3. Prüfungsfach .....	.....	.....
.....		
4. Prüfungsfach .....	.....	.....
.....		

II. Mündlich geprüfte Fächer

5. Prüfungsfach .....	.....
.....	
6. Prüfungsfach .....	.....
.....	
7. Prüfungsfach .....	.....
.....	
8. Prüfungsfach .....	.....
.....	

<sup>1</sup> Notenstufen. sehr gut (15, 14, 13 Punkte), gut (12, 11, 10 Punkte), befriedigend (09, 08, 07 Punkte), ausreichend (06, 05, 04 Punkte), mangelhaft (03, 02, 01 Punkte), ungenügend (00 Punkte)

3. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für

Herrn/Frau .....  
Vorname Name Geburtsdatum Geburtsort

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Gesamtnote

Punktsumme der vier Fächer des Prüfungsteils I<sup>2</sup>:  mindestens 220,  
höchstens 660 Punkte

Punktsumme der vier Fächer des Prüfungsteils II<sup>3</sup>:  mindestens 80,  
höchstens 240 Punkte

Gesamtpunktzahl:  mindestens 300,  
höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote:  ..... / .....

---

<sup>2</sup> In den vier Fächern des ersten Prüfungsteils werden die Punkte in der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils fünfeinhalbfach gewertet. Dezimalstellen beim Gesamtergebnis der Punkte für ein Fach bleiben unberücksichtigt.

<sup>3</sup> In den vier Fächern des zweiten Prüfungsteils wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung jeweils vierfach gewertet.

4. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für

Herrn/Frau .....  
.....  
ort                      Vorname                      Name                      Geburtsdatum                      Geburts-

Herr/Frau .....  
.....

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Großen Latinums/Latinums/Graecums ein<sup>4</sup>.

(Siegel der Schulaufsichtsbehörde)

....., den .....

Vorsitzender/Vorsitzende  
der Abiturprüfungskommission

Schulaufsichts-  
behörde

.....“

<sup>4</sup> Eintrag gemäß der Belegung durch den Prüfling.

43. Nach Anlage 13 werden Anlagen 14 und 15 angefügt:

„Anlage 14

Tabelle

mindestens zu erreichender  
Anteil an den insgesamt zu erreichenden Bewertungseinheiten oder der  
Gesamtleistung und erreichte Notenpunkte

zu erreichender Anteil an den insgesamt zu erreichenden Bewertungseinheiten oder der Gesamtleistung (in Prozent)	Notenpunkte	Notenstufen
mindestens 95 %	15	sehr gut
mindestens 90 % und weniger als 95 %	14	
mindestens 85 % und weniger als 90%	13	
mindestens 80 % und weniger als 85 %	12	gut
mindestens 75 % und weniger als 80 %	11	
mindestens 70 % und weniger als 75%	10	
mindestens 65 % und weniger als 70 %	09	befriedigend
mindestens 60 % und weniger als 65 %	08	
mindestens 55 % und weniger als 60%	07	
mindestens 50 % und weniger als 55 %	06	ausreichend
mindestens 45 % und weniger als 50 %	05	
mindestens 40 % und weniger als 45%	04	
mindestens 34 % und weniger als 40 %	03	mangelhaft
mindestens 27 % und weniger als 34 %	02	
mindestens 20 % und weniger als 27 %	01	
weniger als 20 %	00	ungenügend

**Anlage 15 [§ 17 (2) 3.]**

**GOS - Kombinationstafel**

KernF: (De, Ma, FS) NW2: 2. NW; NW23: 2. NW oder 3. NW  
 bei KernF1, KernF2, KernF3 genau eine FS kurz: NW, NW2 oder NW23; GW2 oder GW23  
 Ge: (En, Fr, Sn, It, La, Gf) De, Ma, (En, Fr, Sn, It, La, Gf)  
 FS: (En, Fr, Sn, It, La, Gf) begonnen spätestens in K8 (außer 16<sup>4)</sup> und 17<sup>4)</sup> (Bi, Ph, Ch); (Ek, Po)  
 FSZ: weitere Fremdsprache Ge: (BK, Mu), (Rk, Re, Et), Sp, (DS, PI, Wl(2), In, Te), SemF  
 NF(2) zweistünd. Neigungsfächer: KF2, DS, PI, Wl(2), In, Te

Zu belegen sind mindestens **42 Kurse** und durchschnittlich mindestens **34 Wochenstunden**; weitere Bedingungen zur Belegverpflichtung siehe GOS-VO § 9 ff  
 Ein Schüler/eine Schülerin ohne zweite FS in Sek I belegt eine der Kopplungen 2, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 oder 17 [§ 17 (2) 3.]

Wochenstunden	3 Kernfächer, 2 Leistungskurse Grundkurse			weitere Grundkurse										Summe	Fächer			
	5	4	3	PfL/NW	2	PfL/GW	3	2	2	2	2	3	3			3	2	2
1	a	KernF1	KernF2	KernF3	GK(3)	GK(4)	GK(3)	GK(2)	GK(2)	GK(2)	GK(4)	GK(3)	GK(3)	GK(3)	GK(2)	GK(2)	34	11
	b	KernF1	KernF2	KernF3	NW	Ge	Ge (≥2H)	KF	RL	Sp	NW2, GW2	NW23, GW23	NW23, GW3	NW23, GW3			34	11
2	a	KernF1	KernF2	KernF3	NW	Ge	Ge (≥2H)	KF	RL	Sp	FSZ <sup>5)</sup>	NW2, GW3	NW2, GW3	NW2, GW3	NF(2), SemF		34	11
	b	KernF1	KernF2	KernF3	NW	Ge	Ge (≥2H)	KF	RL	Sp	FSZ <sup>5)</sup>	NW2, GW2	NW2, GW2	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			34	11
3	a	KernF1	Bi, Ch, Ph	KernF2	KernF3	Ge	Ge (≥2H)	KF	RL	Sp	NW2, GW2	NW23, GW23	NW23, GW3	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			34	11
	b	KernF1	Bi, Ch, Ph	KernF2	KernF3	Ge	Ge (≥2H)	KF	RL	Sp	NW2, GW2	NW2, GW2	NW2, GW2	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			34	11
4	a	KernF1	Ge	KernF2	KernF3	NW	Ge (≥2H)	KF	RL	Sp	NW2, GW2	NW2, GW2	NW2, GW2	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			34	11
	b	KernF1	Ek, Po	KernF2	KernF3	NW	Ge (≥2H)	KF	RL	Sp	NW2, GW2	NW2, GW2	NW2, GW2	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			34	11
5	a	KernF1	In	KernF2	KernF3	NW	Ge (≥2H)	KF	RL	Sp	NW2, GW2	NW2, GW2	NW2, GW2	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			34	11
	b	KernF1	Mu, BK	KernF2	KernF3	NW	Ge (≥2H)	KF	RL	Sp	NW2, GW2	NW2, GW2	NW2, GW2	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			34	11
6	a	KernF1	Mu, BK	KernF2	KernF3	NW	Ge (≥2H)	KF	RL	Sp	NW2, GW2	NW2, GW2	NW2, GW2	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			34	11
	b	KernF1	RL	KernF2	KernF3	NW	Ge	KF	RL	Sp	NW2, GW2	NW2, GW2	NW2, GW2	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			34	11
7	a	KernF1	RL	KernF2	KernF3	NW	Ge (≥2H)	KF	RL	Sp	NW2, GW2	NW2, GW2	NW2, GW2	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			34	11
	b	KernF1	SP	KernF2	KernF3	NW	Ge (≥2H)	KF	RL	Sp	NW2, GW2	NW2, GW2	NW2, GW2	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			34	11
8	a	KernF1	SP	KernF2	KernF3	NW	Ge (≥2H)	KF	RL	Sp	NW2, GW2	NW2, GW2	NW2, GW2	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			34	11
	b	KernF1	SP	KernF2	KernF3	NW	Ge (≥2H)	KF	RL	Sp	NW2, GW2	NW2, GW2	NW2, GW2	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			34	11
9	a	KernF1	Bi, Ch, Ph	KernF2	KernF3	NW	Ge	KF	RL	Sp	FSZ <sup>5)</sup>	NW2, GW2	NW2, GW2	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			34	11
	b	KernF1	Bi, Ch, Ph	KernF2	KernF3	NW	Ge (≥2H)	KF	RL	Sp	FSZ <sup>5)</sup>	NW2, GW2	NW2, GW2	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			34	11
10	a	KernF1	Ge	KernF2	KernF3	NW	Ge (≥2H)	KF	RL	Sp	FSZ <sup>5)</sup>	NW2, GW2	NW2, GW2	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			35	11
	b	KernF1	Ek, Po	KernF2	KernF3	NW	Ge (≥2H)	KF	RL	Sp	FSZ <sup>5)</sup>	NW2, GW2	NW2, GW2	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			35	11
11	a	KernF1	In	KernF2	KernF3	NW	Ge	KF	RL	Sp	FSZ <sup>5)</sup>	NW2, GW2	NW2, GW2	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			35	11
	b	KernF1	In	KernF2	KernF3	NW	Ge (≥2H)	KF	RL	Sp	FSZ <sup>5)</sup>	NW2, GW2	NW2, GW2	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			35	11
12	a	KernF1	Mu, BK	KernF2	KernF3	NW	Ge	KF	RL	Sp	FSZ <sup>5)</sup>	NW2, GW2	NW2, GW2	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			36	11
	b	KernF1	Mu, BK	KernF2	KernF3	NW	Ge (≥2H)	KF	RL	Sp	FSZ <sup>5)</sup>	NW2, GW2	NW2, GW2	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			36	11
13	a	KernF1	RL	KernF2	KernF3	NW	Ge	KF	RL	Sp	FSZ <sup>5)</sup>	NW2, GW2	NW2, GW2	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			35	11
	b	KernF1	RL	KernF2	KernF3	NW	Ge (≥2H)	KF	RL	Sp	FSZ <sup>5)</sup>	NW2, GW2	NW2, GW2	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			36	11
14	a	KernF1	SP	KernF2	KernF3	NW	Ge	KF	RL	Sp	FSZ <sup>5)</sup>	NW2, GW2	NW2, GW2	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			35	11
	b	KernF1	SP	KernF2	KernF3	NW	Ge (≥2H)	KF	RL	Sp	FSZ <sup>5)</sup>	NW2, GW2	NW2, GW2	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			36	11
15 <sup>5)</sup>	a	KernF1	berufL F	KernF2	KernF3	NW	Ge(L/Z/H)	KF	RL	Sp	FSZ <sup>5)</sup>	NW2, GW2	NW2, GW2	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			35	11
	b	KernF1	berufL F	KernF2	KernF3	NW	Ge(L/Z/H)	KF	RL	Sp	FSZ <sup>5)</sup>	NW2, GW2	NW2, GW2	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			36	11
16 <sup>4)</sup>	a	KernF1	berufL F	KernF2	KernF3	NW	Ge	KF	RL	Sp	FSZ <sup>5)</sup>	NW2, GW2, berufL NF(3) <sup>4)</sup>	NW2, GW2	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			35	11
	b	KernF1	berufL F	KernF2	KernF3	NW	Ge(L/Z/H)	KF	RL	Sp	FSZ <sup>5)</sup>	NW2, GW3, berufL NF(3) <sup>4)</sup>	NW2, GW3	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			35	11
17 <sup>5)</sup>	a	KernF1	Wl(Ge)	KernF2	KernF3	NW	Ge	KF	RL	Sp	FSZ <sup>5)</sup>	NW2, GW2, berufL NF(3)	NW2, GW2	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			35	11
	b	KernF1	Wl(Ge)	KernF2	KernF3	NW	Ge (≥2H)	KF	RL	Sp	FSZ <sup>5)</sup>	NW2, GW2, berufL NF(3)	NW2, GW2	NF(2), SemF <sup>1)</sup>			34	11

<sup>1)</sup> SemF kann nur einmal belegt werden.

<sup>2)</sup> Anzahl der Kurse entweder (Ge(L/Z/H) und SemF(≥2H)) oder (Ge(4H) und kein SemF)

<sup>3)</sup> Anzahl der Kurse entweder (K(2H) und SemF(2H)) oder (K(4H) und kein SemF)

<sup>4)</sup> SchülerInnen und Schüler ohne zweite FS aus Sek I belegen als KernF1 entweder De oder Ma und als KernF2 oder KernF3 eine neu einsetzende FS und weiter zwei berufL, NF

<sup>5)</sup> SchülerInnen und Schüler ohne zweite FS aus Sek I belegen als FSZ eine neu beginnende FS



44. In der Inhaltsübersicht in der Angabe zu § 3 und zu § 64, in § 2 Absatz 2 Satz 3, in der Überschrift zu § 3, § 7 Absatz 2 Satz 1, § 27 Absatz 1 Satz 1, § 28 Absatz 1 Satz 1, in der Überschrift zu Abschnitt VII e, § 53 Absatz 1, § 56 Absatz 6 Satz 1, § 58 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2, § 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6, in der Überschrift zu § 64, in § 64 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1, § 66 Absatz 2 Satz 3, § 67, § 78 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 und in § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „allgemeinen“ jeweils durch das Wort „Allgemeinen“ ersetzt.
45. In § 3, § 54 Absatz 2, § 58 Absatz 2 Satz 1 Satz 1 Nummer 5 und Nummer 6 und Satz 2, § 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7, § 64 Absatz 1 Satz 1 und in § 78 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „allgemeine“ jeweils durch das Wort „Allgemeine“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten und Anwendungsbereich**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft mit der Maßgabe, dass sie für die Schülerinnen und Schüler Anwendung findet, die ab dem Schuljahr 2018/2019 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten.

Saarbrücken, den 17. April 2018

Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon

## Begründung

### A. Allgemeines

Die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland galt erstmals für Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2007/2008 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eingetreten sind. Damit haben acht Schülerjahrgänge inzwischen die Oberstufe durchlaufen.

Der Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode des Landtages des Saarlandes (2017 – 2022) macht hinsichtlich der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe folgende Vorgaben:

„Im Einklang mit den KMK-Richtlinien werden wir in der Oberstufe die Fächerwahl erweitern und eine verstärkte Profilierung für die Studien- und Berufswahl ermöglichen. Die hohe Qualität des saarländischen Abiturs werden wir sichern.

Mit dem Anliegen, Vergleichbarkeit herzustellen, werden wir Maßnahmen wie die Einführung von Abweichungsprüfungen und schulfremder Zweitkorrektur des Abiturs prüfen.“

Insgesamt hat sich die neue Struktur der Oberstufe mit einer Stärkung der Kernfächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache bewährt. Die bisherige Belegverpflichtung im Kernbereich mit diesen drei Fächern bleibt unverändert.

Das Spektrum der wählbaren Kurse im Bereich der naturwissenschaftlichen und der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer wird erweitert, ohne dass bisherige Wahlmöglichkeiten entfallen. So kommt die Anpassung den seit Einführung der Gymnasialen Oberstufe Saar von Eltern und Schülerinnen und Schülern vorgetragenen Wünschen, die Belegung etwa von sowohl zwei Naturwissenschaften als auch zwei Fremdsprachen oder sowohl zwei Naturwissenschaften als auch dem Fach Informatik zu ermöglichen, nach.

Den Forderungen aus der Eltern-, Schüler- und Lehrerschaft nach einer Ausweitung des Spektrums der auf erhöhtem Niveau unterrichteten Fächer – insbesondere der Forderung der Verbände und der Universität nach Unterricht auf erhöhtem Niveau in den naturwissenschaftlichen Fächern – wird durch die Anpassung Rechnung getragen. Zukünftig kann einer der beiden Leistungskurse außerhalb des Kernbereichs gewählt werden. Da als Leistungskurs belegte Fächer stets Prüfungsfächer sind, ergeben sich in der Folge Änderungen in der möglichen Wahl der Prüfungsfächer.

Die in dem Entwurf der Änderungsverordnung zudem beabsichtigten Veränderungen beruhen auf der Änderung der auf Ebene der Kultusministerkonferenz maßgeblichen Vereinbarungen zur gymnasialen Oberstufe („Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ in der Fassung vom 15. Februar 2018). Mit dem Ziel einer stärkeren Vergleichbarkeit der Oberstufensysteme der Länder hat die Kultusministerkonferenz neben der Einführung der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und der Einrichtung eines gemeinsamen Pools für Abiturprüfungsaufgaben die beiden Vereinbarungen angepasst. Im Einklang mit den nunmehr geltenden Vorgaben der KMK dürfen Grundkurse außerhalb des Kernbereichs höchstens dreistündig unterrichtet werden. Anstelle von bisher drei vierstündigen Grundkursen werden vier dreistündige Grundkurse beziehungsweise ein vierstündi-

ger Grundkurs (zweite Fremdsprache), zwei dreistündige und ein zweistündiger Grundkurs belegt. Dies hat zur Folge, dass sich die Bedingungen für die Belegung von Pflichtfächern ändern und dass alle Schülerinnen und Schüler elf Fächer (statt bisher zehn Fächer) belegen.

Weitere kleinere redaktionelle Anpassungen dienen der Klarstellung der bisherigen Praxis.

Die Änderungen treten zum 1. August 2018 in Kraft treten und finden aufsteigend beginnend für die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die zum Schuljahr 2018/2019 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten. Sie eröffnen den Schülerinnen und Schülern weitere Möglichkeiten, ohne die bisherigen Möglichkeiten einzuschränken. Die Änderungen beziehen sich nicht unmittelbar auf die Gestaltung der Einführungsphase. Sie haben jedoch Relevanz für die Fächerwahl der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers. Dem wurde für das Schuljahr 2018/2019 durch eine Information der Schulleiterinnen und Schulleiter der Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und beruflichen Schulen über das geplante Vorhaben zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres des Schuljahres 2017/2018 Rechnung getragen.

## **B. Im Einzelnen**

### **I zu Artikel 1 Änderung der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland (GOS-VO)**

1. Zur Inhaltsübersicht:

Die Inhaltsübersicht wird angepasst.

2. Zu § 2 (Grundlagen und Zielsetzung):

Sprachliche Richtigstellung.

Stärkere Betonung der Nutzung der neuen Medien.

3. Zu § 3 (Gesamtqualifikation als Voraussetzung für die Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife):

Richtigstellung der Bezugnahme sowie sprachliche Präzisierung.

4. Zu § 5 (Verweildauer in der Oberstufe):

Sprachliche Präzisierung.

5. Zu § 7 (Voraussetzungen für den Eintritt in die Einführungsphase; verkürzter Durchgang durch die Einführungsphase, Schulwechsel im Verlauf der gymnasialen Oberstufe):

a) Zur Überschrift:

Erweiterung um die Thematik „Schulwechsel im Verlauf der gymnasialen Oberstufe“.

b) Zu den Absätzen 3 und 4:

Klarstellende Regelung, dass ein Übergang von einer allgemein bildenden Schule in eine gymnasiale Oberstufe mit berufsbezogener Fachrichtung grundsätzlich nur zu Beginn der Einführungsphase möglich ist. Dies gilt auch für Oberstufenverbände zwischen Berufsbildungszentren und allgemeinbildenden Schulen. Die Notwendigkeit entsteht, weil das berufliche Profulfach zwingend Prüfungsfach ist und daher schon mit Beginn der Einführungsphase belegt werden muss. Die Formulierung lässt Ausnahmen in besonderen Einzelfällen zu.

6. Zu § 8 (Zielsetzung und Gestaltung der Einführungsphase)

Es wird klargestellt, dass die Schüler/Schülerinnen im Klassenverband bzw. in klassenübergreifenden Lerngruppen unterrichtet werden.

7. Zu den §§ 9 (Studentafel) und 10 (Voraussetzungen für die Zulassung):

§ 9 (Studentafel):

Redaktionelle Änderung und Präzisierung der Vorgaben zur Fremdsprachenbelegung in der Einführungs- und Hauptphase.

Einfügen einer ausdrücklichen Regelung, inwieweit Qualifikationsnachweise im Bereich der Pflichtfremdsprache auch durch eine Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache erbracht werden können.

Angesichts der Erweiterung der Wahlmöglichkeiten im Leistungskursbereich wird die Regelung getroffen, dass nur eine Fremdsprache als L-Kurs belegt werden kann, auch wenn mehrere Fremdsprachen aus der Sekundarstufe I weitergeführt werden.

Für den Fall des Eintritts in die Oberstufe mit nur einer aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprache in eine gymnasiale Oberstufe mit berufsbezogener Fachrichtung werden die Vorschriften unter dem Gesichtspunkt der Erweiterung der Wahlmöglichkeiten im Bereich der Neigungsfächer angepasst (Absatz 4).

§ 10 (Voraussetzungen für die Zulassung):

Folgeänderung zu § 17 vor dem Hintergrund, dass mehrere Neigungsfächer möglich sind.

8. Zu § 11 (Nichtzulassung, Wiederholung der Einführungsphase)

Redaktionelle Änderung.

9. Zu § 12 (Kurssystem):

Zu Absatz 1:

Die in der Oberstufe unterrichtenden Lehrkräfte müssen grundsätzlich die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasium und Gemeinschaftsschulen) bzw. zum Lehramt an beruflichen Schulen besitzen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde durch Erteilung einer Unterrichtserlaubnis nach Prüfung des Bedarfs und der persönlichen und fachlichen Kompetenzen. Bisher erteilte Unterrichtserlaubnisse für die Oberstufe bleiben erhalten. Es ist jedoch im Hinblick auf das Aufwachsen der GemS in die Oberstufen zum nächsten Schuljahr über Erlaubnisse für weitere Lehrkräfte zu entscheiden.

Zu Absatz 3:

Umsetzung der Vorgaben des Koalitionsvertrages.

Die Neugestaltung der Gymnasialen Oberstufe Saar (GOS) im Jahr 2007 hatte unter anderem die Zielsetzung, Schülerinnen und Schülern vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen zu vermitteln. In der aktuellen GOS wird Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau deshalb nur für die Kernfächer Mathematik, Deutsch und Fremdsprache angeboten.

Die Vorgaben zum Kurssystem ändern sich im Sinne des Koalitionsvertrages insofern, als neben den Kernfächern und der aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprache auch die Fächer Biologie, Physik, Geschichte und Erdkunde sowie die Fächer Bildende Kunst, Musik, Informatik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Allgemeine Ethik und Sport sowohl auf grundlegendem (G-Kurs) als

auch auf erhöhtem Anforderungsniveau (L-Kurs) unterrichtet werden. In der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogener Fachrichtung gilt dies zudem für die beruflichen Fächer, die das profilgebende berufliche Fach sein können (je nach Profil der Schule).

#### 10. Zu § 13

Terminologische Anpassung.

#### 11. Zu § 14 (G-Kurse) und § 15 (Seminarfach, besondere Lernleistung):

##### § 14 (G-Kurse)

Die in dem Entwurf der Änderungsverordnung enthaltenen Veränderungen im G-Kursbereich beruhen auf der Änderung der auf Ebene der Kultusministerkonferenz maßgeblichen Vereinbarungen zur gymnasialen Oberstufe („Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ in der Fassung vom 15. Februar 2018). Mit dem Ziel einer stärkeren Vergleichbarkeit der Oberstufensysteme der Länder hat die Kultusministerkonferenz im Zuge der Einführung der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und der Einrichtung eines gemeinsamen Pools für Abiturprüfungsaufgaben die beiden Vereinbarungen angepasst. Entsprechend den nunmehr geltenden Vorgaben der KMK dürfen Grundkurse außerhalb des Kernbereichs höchstens dreistündig unterrichtet werden. Dies hat zur Folge, dass alle Schülerinnen und Schüler elf Fächer (statt bisher zehn Fächer) belegen. Anstelle von bisher drei vierstündigen Grundkursen werden vier dreistündige Grundkurse beziehungsweise ein vierstündiger Grundkurs (zweite Fremdsprache), zwei dreistündige und ein zweistündiger Grundkurs belegt. Dies hat zur Folge, dass sich die Bedingungen für die Belegung von Pflichtfächern ändern und dass alle Schülerinnen und Schüler elf Fächer (statt bisher zehn Fächer) belegen. Die Reduzierung der Wochenstundenzahl in den gesellschaftswissenschaftlichen G-Kursen relativiert sich jedoch vor dem Hintergrund, dass diese Fächer nunmehr grundsätzlich auch auf L-Kursniveau angeboten werden und in den gesellschaftswissenschaftlichen G-Fächern die geschichtlichen Anteile entfallen (Geschichte ist zweistündiges Pflichtfach).

## § 15 (Seminarfach, besondere Lernleistung):

Die Darstellung der inhaltlichen Vorgaben zum Seminarfach wird redaktionell verbessert. Die Verpflichtung zur Belegung des Seminarfachs entfällt. Die Vorgabe, wonach bei zweijähriger Belegung in zwei Halbjahren naturwissenschaftliche Fragestellungen im Vordergrund stehen sollen, entfällt.

## 12. Zu § 16 Absatz 1

Redaktionelle Präzisierung.

## 13. Zu § 17 (Pflichtfächer):

Absatz 1:

Redaktionelle Präzisierung und Anpassung an § 35.

Absatz 2:

Die Möglichkeiten der Fächerbelegung (Pflichtfächer) werden im Sinne der unter A (Allgemeine Begründung) dargestellten Zielrichtung erweitert.

a) zu Nummer 1

Die Verpflichtung zur Belegung der Kernfächer Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache aus der Sekundarstufe I bleibt unverändert erhalten (Satz 1). Die Anpassungen sind redaktioneller Art.

Nach Satz 2 werden die Wahlmöglichkeiten für einen der beiden L-Kurse im Sinne der unter A dargestellten Zielrichtung erweitert (siehe auch Begründung zu § 12 in der Fassung der Änderungsverordnung):

Die Neugestaltung der Gymnasialen Oberstufe Saar (GOS) im Jahr 2007 hatte unter anderem die Zielsetzung, Schülerinnen und Schülern vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen zu vermitteln. In der aktuellen GOS wird Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau deshalb nur für die Kernfächer Mathematik, Deutsch und Fremdsprache angeboten.

Die Vorgaben zum Kurssystem ändern sich im Sinne des Koalitionsvertrages insofern, als neben den Kernfächern und der aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprache auch die Fächer Biologie, Physik, Geschichte und Erdkunde sowie im Rahmen einer besonderen Schwerpunktsetzung der jeweiligen Schule auch die Fächer Bildende Kunst, Musik, Informatik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Allgemeine Ethik und Sport sowohl auf grundlegendem (G-Kurs) als auch auf erhöhtem Anforderungsniveau (L-Kurs) unterrichtet werden. In der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogener Fachrichtung gilt dies zudem für die beruflichen Fächer, die das profilgebende berufliche Fach sein können (je nach Profil der Schule).

b) zu Nummer 2

Die bisherige Regelung in § 13 Absatz 2, wonach eine Belegung desselben Faches sowohl als L-Kurs als auch als G-Kurs ausgeschlossen ist, wird nachvollzogen.

Im Übrigen bleibt die Belegverpflichtung hinsichtlich der gesellschaftswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Fächer, des künstlerischen Faches und der Fächer Religionslehre/Ethik und Sport grundsätzlich erhalten. Ist das gesellschaftliche Pflichtfach Erdkunde oder Politik, so ist zusätzlich mindestens für die Dauer der ersten beiden Halbjahre der Hauptphase das Fach Geschichte zu belegen. Da in den nach KMK-Vorgaben nur noch dreistündig zu unterrichtenden Fächern Erdkunde und Politik die geschichtlichen Anteile entfallen, müssen nach KMK-Vorgaben mindestens zwei Kurse in Geschichte belegt werden.

c) zu Nummer 3

Die Belegverpflichtung das Seminarfach und die Neigungsfächer betreffend wird verändert.

Die Änderungen sind vor folgendem Hintergrund zu sehen (siehe § 14 in der Fassung der Änderungsverordnung und die entsprechende Begründung):

Die in dem Entwurf der Änderungsverordnung enthaltenen Veränderungen im G-Kursbereich beruhen auf der Änderung der auf Ebene der Kultusministerkonferenz maßgeblichen Vereinbarungen zur gymnasialen Oberstufe („Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ in der Fassung vom 15. Februar 2018). Mit dem Ziel einer stärkeren Vergleichbarkeit der Oberstufensysteme der Länder hat die Kultusministerkonferenz im Zuge der Einführung der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und der Einrichtung eines gemeinsamen Pools für Abiturprüfungsaufgaben die beiden Vereinbarungen angepasst. Entsprechend den nunmehr geltenden Vorgaben der KMK dürfen Grundkurse außerhalb des Kernbereichs höchstens dreistündig unterrichtet werden. Dies hat zur Folge, dass alle Schülerinnen und Schüler elf Fächer (statt bisher zehn Fächer) belegen. Anstelle von bisher drei vierstündigen Grundkursen werden vier dreistündige Grundkurse beziehungsweise ein vierstündiger Grundkurs (zweite Fremdsprache), zwei dreistündige und ein zweistündiger Grundkurs belegt. Dies hat zur Folge, dass sich die Bedingungen für die Belegung von Pflichtfächern ändern und dass alle Schülerinnen und Schüler elf Fächer (statt bisher zehn Fächer) belegen. Die Reduzierung der Wochenstundenzahl in den naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen G-Kursen relativiert sich jedoch vor dem Hintergrund, dass diese Fächer nunmehr grundsätzlich auch auf L-Kursniveau angeboten werden und in den gesellschaftswissenschaftlichen G-Fächern die geschichtlichen Anteile entfallen.

Insofern gilt:

Jede Schülerin und jeder Schüler belegt zum Erreichen der Mindeststundenzahl Neigungsfächer auf grundlegendem Anforderungsniveau. Die unter Berücksichti-



gung die für die Belegung maßgeblichen Kriterien möglichen Kombinationen sind in der Kombinationstafel (Anlage 15) dargestellt.

Die Belegung des Seminafachs als einem der Neigungsfächer ist nunmehr fakultativ. Dies ermöglicht im naturwissenschaftlichen Bereich, im sprachlichen Bereich oder auch im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich eine weitergehende Schwerpunktsetzung.

Angesichts dessen, dass eine Unterrichtung im Fach Allgemeine Ethik nur dann stattfindet, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht am Religionsunterricht teilnimmt (§§ 14,15 Schulordnungsgesetz), wird die insofern klarstellende Regelung aufgenommen, dass Religion und Ethik nicht gleichzeitig Neigungsfach sein können.

In der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogener Fachrichtung gelten weitere Vorgaben zur Belegung beruflicher Fächer als Neigungsfächer. Eine weitergehende Profilbildung ist in der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogener Fachrichtung schon durch die Belegung des beruflichen Profulfaches als L-Kurs gegeben.

#### Absatz 3

Im Falle der längerfristigen aber nicht durchgehenden Nichtteilnahme an dem fachpraktischen Teil des Sportunterrichts ist es nunmehr möglich, bei weiterer Anwesenheit im Sportunterricht die Note im Fach Sport auf der Grundlage von Leistungsnachweisen im sporttheoretischen Bereich zu ermitteln.

#### 14. Zu § 18 Absatz 4 (Fächerwahl):

Redaktionelle Klarstellung und Folgeänderung zu § 17.

#### 15. Zu § 20 (Freiwilliges Zurücktreten):

Präzisierung einiger Gesichtspunkte im Falle des freiwilligen Zurücktretens.

#### 16. Zu § 21 (Wiederholung von Kursen bei Nichtzulassung zur oder bei Nichtbestehen der Abiturprüfung):

Klarstellende Regelung entsprechend der bisherigen Praxis.

#### 17. Zu § 24 (Leistungsnachweise), § 25 (Notensystem) und § 26 (Zeugnisse)

##### Zu § 24 (Leistungsnachweise):

Die Einführungsphase ist in Bezug auf die Leistungsbewertung in den Erlass zur Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes vom 6. Juli 2016 einbezogen.

Die für die Hauptphase geltenden Absätze 4 bis 9 wurden redaktionell überarbeitet. Die Regelung zu verpflichtenden Kursarbeiten im G-Kursbereich wurde präzisiert. Die Höchstzahl von drei Kursarbeiten pro Woche ist nunmehr entsprechend der bisherigen Praxis ausdrücklich festgelegt.

Da die Belegverpflichtung für jeden Schüler/jede Schülerin von 10 auf 11 Fächer gestiegen ist, erhöht sich auch die Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise. Um die Anzahl der Kursarbeiten nicht zu hoch werden zu lassen, kann in den zweistündig unterrichteten Fächern eine der Kursarbeiten durch eine andere Form des Leistungsnachweises ersetzt werden (im Sinne der für die Sekundarstufe I geltenden Regelungen).

Zu § 25 (Notensystem)

Die Regelung in Absatz 3 wird erforderlich zur Umsetzung der Änderung der Oberstufenvereinbarung der KMK.

Im Übrigen redaktionelle Änderungen.

§ 26 (Zeugnisse)

Um mehr Transparenz für die Ausbildungsbetriebe, aufnehmende (berufliche) Schulen und Arbeitgeber zu gewährleisten, wird festgelegt, dass bei abgehenden Schülern/Schülerinnen, die beim Eintritt in die Hauptphase der gymnasialen Oberstufe den mittleren Bildungsabschluss erreicht haben, dies auf dem Abgangszeugnis unter Bemerkungen dokumentiert wird.

Im Übrigen redaktionelle Änderungen.

18. Zu 27 (Schulischer Teil der Fachhochschulreife):

Bei den Änderungen in Nummer 1 handelt es sich um sprachliche Präzisierungen, um eine fehlerfreie Rechtsanwendung – auch auf Ebene der Schulen, die die entsprechenden Zeugnisse ausstellen, – sicherzustellen.

Im Übrigen redaktionelle Änderungen.

19. Zu § 28 Absatz 2 (Zweck und Umfang der Prüfung):

Redaktionelle Neufassung. Die Regelung aus § 28, 34 und 37 werden in § 34 zusammengefasst.

20. Zu § 31 (Abiturprüfungskommission) und zu § 32 (Prüfungsausschüsse):

§ 31:

Die Vorgaben für die Abiturprüfungskommission werden neu gefasst vor dem Hintergrund in der Oberstufe in Verbänden kooperierender Schulen.

Die Regelung, wonach der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission die Lehrbefähigung auch für die Sekundarstufe II haben muss, entspricht der entsprechenden Vorgabe der Kultusministerkonferenz. Dies gilt jedoch nicht für die Mitgliedschaft in der Abiturprüfungskommission (insbesondere der Schulleitungen in einem Oberstufenverbund).

Es erfolgt zudem eine Öffnung für die Mitgliedschaft weiterer Personen in der Abiturprüfungskommission für besondere Konstellationen wie am Schengen-Lyzeum.

§ 32:

Redaktionelle Änderungen.

## 21. Zu § 34 (Wahl der Prüfungsfächer, Meldung zur Prüfung):

Die Regelung zur Benennung der Prüfungsfächer wird sprachlich neu gefasst.

In der aktuellen GOS-VO sind für jede Schülerin/jeden Schüler die Kernfächer (De, Ma, FS) Abiturprüfungsfächer.

Im Sinne der oben dargestellten Zielsetzung, eine stärkere Profilbildung zu ermöglichen (siehe auch Begründung zu § 17 – Belegverpflichtung –), wird nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, anstelle höchstens eines der Kernfächer ein anderes Fach als Prüfungsfach zu wählen. Die Möglichkeit, die drei Kernfächer als Prüfungsfächer zu wählen, bleibt dabei erhalten. Ebenso bleibt die Verpflichtung erhalten, aus jedem der drei Aufgabenfelder mindestens ein Prüfungsfach zu benennen.

Die Verpflichtung jedes der drei Kernfächer durchgehend in der Oberstufe zu belegen, bleibt für jede Schülerin/jeden Schüler erhalten – unabhängig davon, welche Abiturprüfungsfächer benannt werden.

Durch diese Öffnung ist z. B. die Wahl von zwei naturwissenschaftlichen Fächern neben Mathematik als Abiturprüfungsfächer möglich, was eine oft geforderte propädeutische Profilbildung im Hinblick auf bestimmte Studiengänge und Berufsbilder ermöglichen würde.

Die Einführung des zweistündigen gesellschaftswissenschaftlichen Pflichtfaches Geschichte erfolgt vor dem Hintergrund des Wegfalls des geschichtlichen Anteils in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern aufgrund der Reduzierung der Stündigkeit. Damit ergibt sich in Folge der Forderungen der KMK für alle Schülerinnen und Schüler die Notwendigkeit, Geschichte mindestens zwei Halbjahre lang zu belegen. Das Angebot des zweistündigen Faches Geschichte bietet diese Möglichkeit, ohne die Wahl weiterer Fächer zu sehr einzuschränken.

Das 3. und 4. Prüfungsfach kann aus dem Kreis der als G-Kurs unterrichteten Fächer gewählt werden unabhängig davon, ob die Unterrichtung vier-, drei- oder zweistündig erfolgt. Zweistündige Fächer können demnach nicht wie bisher nur als mündliches (5. Prüfungsfach), sondern auch als schriftliches Prüfungsfach (3. beziehungsweise 4. Prüfungsfach) gewählt werden.

Im Sinne der Gleichbehandlung der Prüflinge bleibt die Anzahl der zweistündig unterrichteten Prüfungsfächer weiterhin auf höchstens eins beschränkt.

Hinsichtlich des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes enthält die Regelung die Vorgabe, dass aus diesem Aufgabenfeld nun höchstens zwei Prüfungsfächer benannt werden können.

## 22. Zu § 35 (Zulassungsvoraussetzungen, Qualifikation im Kursbereich):

Folgeänderung zur Änderung des Kurssystems und der Belegverpflichtung (siehe §§ 12 und 17 sowie die entsprechende Begründung). Insbesondere wird die Anzahl der einzubringenden Kurse der Hinzunahme eines weiteren Faches bei den Pflichtfächern folgend auf 40 erhöht. Die Vorgaben zur Einbringung von Kursen in Deutsch, Mathematik, der Pflichtfremdsprache, des gesellschaftswissenschaftlichen Pflichtfaches sowie des naturwissenschaftlichen Pflichtfaches werden entsprechend der Ausweitung der Möglichkeiten bei der Wahl der Leistungskurse angepasst. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

## 23. Zu §§ 37 bis 42

§ 37 (Gegenstand und Umfang der schriftlichen Prüfung und der fach-/sportpraktischen Prüfungsteile)

Redaktionelle Neufassung. Die Regelungen zur Wahl der Prüfungsfächer wurden aus § 28, 34 und 37 in § 34 zusammengeführt. In § 37 verbleiben die Regelungen zu den fachpraktischen oder sportpraktischen Prüfungsteilen.

§ 38 (Bearbeitungszeit, Prüfungsaufgaben):

Die Vorgaben für die Bearbeitungszeit bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten auf grundlegendem Anforderungsniveau sind abhängig davon, ob es sich um Kernfächer oder um Fächer außerhalb des Kernbereichs handelt. Der Umfang der Unterrichtung (zwei- oder dreistündig) ist hier für die Bearbeitungszeit nicht von Bedeutung.

Zudem werden in den Fächern, in denen zwischen verschiedenen Aufgabenstellungen gewählt werden kann, Auswahlzeiten, wie sie auch durch die KMK vorgesehen sind, gewährt. Dies wird in den Allgemeinen Prüfungsanforderungen geregelt werden.

§ 39 (Auswahl der Prüfungsaufgaben)

Absatz 2

Durch die neue Formulierung werden für die Übermittlung der Prüfungsaufgaben an die Schulen auch zeitgemäße Übertragungswege, insbesondere elektronische, zugelassen.

Absatz 3

Durch die Einschränkung „in der Regel“ ist ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, in Ausnahmefällen auch kleinere oder größere Auswahlkommissionen zu bilden. Im Übrigen Anpassung an die neue Lehramtsbezeichnung.

§ 40 (Durchführung der schriftlichen Prüfung)

Durch die neue Formulierung werden für die Übermittlung der Prüfungsaufgaben an die Schulen auch zeitgemäße Übertragungswege, insbesondere elektronische, zugelassen.

Im Übrigen Präzisierung des einzuhaltenden Prüfungsverfahrens.

Es wird nunmehr ausdrücklich die Vorgabe gemacht, dass die Fachlehrkräfte nach der Eröffnung der Prüfungsaufgaben, was eine kursorische Durchsicht auf Vollständigkeit einschließt, den Prüfungsraum verlassen.

§ 41 (Beurteilung der Prüfungsarbeiten, Beurteilung der Prüfung im Fach Sport)

Absatz 4

Es wird im Sinne des entsprechenden Prüfauftrags des Koalitionsvertrags festgelegt, dass die Schulaufsichtsbehörde regelmäßig für die Zweitkorrektur bei einzelnen Kursen Fachlehrer/ Fachlehrerinnen einer anderen Schule bestimmt, die Zweitkorrektur für einzelne Kurse also extern durchführen lässt.

Absatz 5 Satz 2

Hat die/der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission über die endgültige Festsetzung einer Note im Fall des Abweichens der Bewertungen von Erst- und Zweitkorrektor zu entscheiden, ist nunmehr immer die Hinzuziehung weiterer Fachlehrkräfte ausdrücklich zugelassen. Die Hinzuziehung kann von besonderer Bedeutung sein für den Fall, ist aber nicht auf diesen beschränkt, dass die Vorsitzende/der Vorsitzende nicht die Lehrbefähigung für das betreffende Prüfungsfach besitzt.

Absatz 8

Anpassung an die Neufassung der Allgemeinen Prüfungsanforderungen für das Fach Sport, in der zwei sportpraktische Teilprüfungen vorgegeben sind.

§ 42 (Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und ggfls. des fach-/sportpraktischen Prüfungsteils)

Überschrift

Sprachliche Klarstellung.

Satz 1

Auf die Anwesenheit der jeweiligen Tutorin/des jeweiligen Tutors soll bei der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung in Ausnahmefällen zum Beispiel aus schulorganisatorischen Gründen verzichtet werden können.

Satz 3

Redaktionelle Anpassung.

24. Zu § 43 (Beantragung einer zusätzlichen mündlichen Prüfung)

Eröffnet der Schule größere Handlungsspielräume bei der Terminplanung.

25. Zu § 45

Redaktionelle Änderung.

26. Zu § 46 (Fächer der mündlichen Prüfung)

Absatz 2

Ausdrückliche Beschränkung der freiwilligen mündlichen Prüfung auf ein Fach, was der bisherigen Praxis entspricht. Im Übrigen sprachliche Präzisierung.

Absatz 3

Einführung von verpflichtenden mündlichen Abweichungsprüfungen unter dem Aspekt der Qualitätssicherung im Sinne des entsprechenden Prüfauftrags der Koalitionsvertrags. Dadurch soll insbesondere darauf hingewirkt werden, dass die Lehrkräfte bei der Bewertung der in die Gesamtqualifikation einzubringenden Leistungen (Vornoten) durchgehend die für die Abiturprüfung geltenden Bewertungsmaßstäbe anlegen. Eine vergleichbare Regelung findet sich in allen anderen Bundesländern. Im Saarland gab es die verpflichtende Abweichungsprüfung bis zum Jahre 2009.

27. Zu § 47 Absatz 4 (Äußere Vorbereitung der mündlichen Prüfung):

Die in den vergangenen Jahren eingeführte Praxis, den Prüfungsplan vorab den Schülerinnen und Schülern – unter dem Vorbehalt möglicher im Einzelfall notwendiger Änderungen – bekannt zu geben, wird ausdrücklich rechtlich festgeschrieben.

28. Zu § 49 (Durchführung der mündlichen Prüfung)

Redaktionelle Änderung. Zudem wird eine Regelung getroffen, wonach im Einvernehmen mit dem Prüfling weitere Lehrkräfte bzw. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst anwesend sein können.

29. §§ 50 bis 52 (Festsetzung der Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern, Qualifikation im Abiturbereich, Gesamtqualifikation)

Die bisherigen Vorschriften, die ohne Einschränkung weiter gelten, werden aus redaktionellen Gründen neu gefasst.

30. Zu § 53 (Bekanntgabe der Entscheidung):

Redaktionelle Klarstellung.

31. Zu § 54 (Zeugnis):

Redaktionelle Klarstellung.

32. Zu § 55 (Wiederholung der Prüfung):

Redaktionelle Klarstellung.

33. Zu § 56 Absatz 1 Satz 2 (Täuschungsversuche, Verstöße gegen die Ordnung, Leistungsverweigerung):

Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden und die Rechtsklarheit zu erhöhen, wird nunmehr ausdrücklich normiert, dass bereits das unerlaubte Mitführen eines Mobiltelefons oder eines anderen elektronischen Gerätes mit Sende- und Empfangsfunktion einen Täuschungsversuch darstellt.

34. zu § 57 (Verschwiegenheit)

Redaktionelle Folgeänderung.

35. Zu § 60 (Gegenstand und Umfang der Prüfung):

Zu Absatz 1:

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 2:

Folgeänderung zu § 34

36. Zu § 61 Absatz 3 (Durchführung des ersten Prüfungsteils):

Schließung einer bisher bestehenden Regelungslücke bei der Abiturprüfung für Externe, die die bisherige Praxis festschreibt.

37. Zu § 62 Absatz 1 (Zulassung zum zweiten Prüfungsteil)

Redaktionelle Anpassung

38. § 65 wird wie folgt gefasst:

Redaktionelle Änderung.

39. Zu §§ 68 bis 70 (Großes Latinum, Latinum, Graecum):

Anpassung an die Vorgabe der KMK, wonach die Notenschwelle im Zusammenhang mit dem Erreichen des Latinums bei der Note ausreichend, 05 Notenpunkten erreicht ist. Dies entspricht der bisherigen Praxis.

40. Zu Anlagen 2 (Abgangszeugnis, § 26 Abs. 3) und 3 (Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreife; § 27 Abs. 3) und 4 (Tabelle § 27 Absatz 2):

Anlage 2: Minimale redaktionelle Änderung.

Anlage 3: Redaktionelle Neufassung in Anpassung an die Vorgaben der KMK.

Anlage 4: Redaktionelle Folgeänderung zu § 27 Absatz 2.

41. Zu Anlage 5 (Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung; § 34 Abs. 1), Anlage 6 (Beantragung einer zusätzlichen mündlichen Prüfung nach § 43) und Anlage 7 (Tabelle zur Festsetzung eines Prüfungsergebnisses in vierfacher Wertung):

## Anlagen 5 und 6

Folgeänderungen und redaktionelle Neufassung.

## Anlage 7

Die Tabelle zur Festsetzung eines Prüfungsergebnisses in vierfacher Wertung wird an die aktuellen Vorgaben der KMK angepasst. Gemäß der Vorgabe wird ab der Dezimalen 5 zugunsten des Prüflings aufgerundet, statt wie bisher abgerundet. Mit der Tabelle wird die ab der Abiturprüfung 2017 umgesetzte Praxis übernommen.

42. Zu Anlagen 9a (Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife), 9b Tabelle zum GER; Zeugnis zur Allgemeinen Hochschulreife für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Redaktionelle Anpassung. Tabelle zum GER erfolgt gemäß der entsprechenden Vereinbarung der KMK.

43. Zu Anlagen 14 (Tabelle mindestens zu erreichender Anteil an den insgesamt zu erreichenden Bewertungseinheiten oder der Gesamtleistung und erreichte Notenpunkte) und 15 (Kombinationstafel):

## Anlage 14

Die Regelung gilt der Umsetzung entsprechender KMK-Vorgaben, wonach der zu erreichende (prozentuale) Anteil an den insgesamt zu erreichenden Bewertungseinheiten den jeweiligen Notenpunkten bzw. Notenstufen zuzuordnen ist (siehe auch § 25 in der Fassung der Änderungsverordnung).

Die neue Tabelle impliziert keine Absenkung des Leistungsniveaus im Saarland. Die Konzeption der Prüfungsaufgaben entscheidet über das Anforderungsniveau. Die Konzeption wird so sein, dass keine Veränderung im Anspruchsniveau gegenüber den bisherigen Standards eintritt.

## Anlage 15

Zusammenfassende Darstellung der nach den Vorgaben zur Belegverpflichtung (siehe § 17) möglichen Kombinationen bei der Fächerwahl.

44. Redaktionelle Änderung.

45. Redaktionelle Änderung.

## **Zu Artikel II Inkrafttreten und Anwendungsbereich**

Die Änderungen sollen zum 1. August 2018 in Kraft treten und aufsteigend beginnend für die Schülerinnen und Schüler Anwendung finden, die zum Schuljahr 2018/2019 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten. Sie eröffnen den Schülerinnen und Schülern weitere Möglichkeiten, ohne die bisherigen Mög-



lichkeiten einzuschränken. Die Änderungen beziehen sich nicht unmittelbar auf die Gestaltung der Einführungsphase. Sie haben jedoch Relevanz für die Fächerwahl der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers und müssen daher innerhalb des zweiten Halbjahres des Schuljahres 2017/2018 in den Schulen bekannt sein.